

Streitwert: 8000 RM.

*Ausfertigung*

Der I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München,  
besetzt mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Gerber als  
Vorsitzenden und den Oberlandesgerichtsräten Simmerding und  
Spetzler als Beisitzern, hat auf Grund der Entlastungsbekannt-  
machung am 16. Januar 1933

in Sachen

der Präsens - Film Gesellschaft m.b.H. in Berlin, vertreten durch  
den Geschäftsführer Cäsar Tschudi in Berlin, Klägerin und Beru-  
fungsklägerin, Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr.Theodor  
Erlanger in München,

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch den Präsidenten des Landes=  
finanzamtes München, Abteilung für bayerische Angelegenheiten,  
Beklagter und Berufungsbeklagter, Prozessbevollmächtigte Rechts=  
anwalt Geh.JR.Roderisch Mayr I u. Rechtsanwalt Dr.Geigel, beide  
in München,

wegen Forderung,

folgendes

U r t e i l

erlassen:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts  
München I vom 4. Mai 1932 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin und Berufungsklägerin hat die Kosten des  
zweiten Rechtszugs zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Die Präsens-Film AG. in Zürich hat in der Universitätsklinik in  
Zürich unter Mitwirkung von Ärzten, Schwestern und Patientinnen ei-  
nen Bildstreifen hergestellt, der in 5 Akten u.a. die Gefahren der Ab-  
treibung durch Nichtärzte im Gegensatz zur klinischen Unterbrechung

der Schwangerschaft, ferner eine Bluttransfusion, die operative Geburt mittels Kaiserschnittes und die normale Geburt an lebenden Personen zeigt. Der mit dem Titel: "Frauennot-Frauenglück" und dem Untertitel: "Das hohe Lied der ärztlichen Kunst", versehene Bildstreifen wurde auf Antrag der Firma Kulturfilm Puchstein in Königsberg von der Prüfungsstelle Berlin am 19. Mai 1930 zur Vorführung in Deutschland zugelassen; verboten wurde von der Prüfungsstelle die Vorführung der Operation des Kaiserschnittes einschliesslich des Heraushebens des Kindes, Abnabelns und Vernähung der Wunde. Gegen diese Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin erhob deren Vorsitzender (gemäss § 12 Abs. II Lichtspielgesetz) Beschwerde zur Oberprüfstelle mit der Begründung, dass auch die Darstellung der Bluttransfusion und der normalen Geburt hätte verboten werden sollen, da die Darstellung der Blutübertragung die Nerven der Zuschauer übermässig beanspruche und die Darstellung der normalen Geburt geeignet sei, das Schamgefühl der weiblichen Zuschauer zu verletzen und entsittlichend zu wirken. Die Oberprüfstelle änderte mit Entscheidung vom 26. Mai 1930 die Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin vom 19. Mai 1930 dahin ab, dass auch noch die Darstellung der normalen Geburt im 5. Akt des Bildstreifens verboten werde; den Antrag, die Darstellung der Blutübertragung zu verbieten, lehnte die Oberprüfstelle ab.

Die Firma Puchstein legte darauf am 30. Mai 1930 den Bildstreifen in abgeänderter Form nochmals der Prüfungsstelle Berlin vor; diese beschloss am 30. Mai 1930 unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 19. Mai 1930 die neuerli-

che Zulassung des Bildstreifens unter der Bedingung, dass zur Vorführung ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten werde; dieser der Prüfungsstelle vorgelegte Vortrag wurde gleichfalls zugelassen; nicht zugelassen wurde die Darstellung der eigentlichen Operation des Kaiserschnittes; dagegen wurde zugelassen die Darstellung des ersten äusseren Hautschnittes, des Kindes, soweit es der Arzt mit den Händen aus dem Mutterleib heraushebt, und das Abnabeln und Vernähen in stark verkürzter Form. Von der Darstellung der normalen Geburt wurde verboten das Herausnehmen des Kindes; dagegen durfte hievon gezeigt werden der Arzt, der vor der Gebärenden sitzt, ohne dass diese selbst zugleich sichtbar ist, sowie das Abnabeln des Kindes. In einem nachträglichen Vermerk vom 5. Juli 1930 zu der Entscheidung vom 30. Mai 1930 stellte der Vorsitzende der Prüfungsstelle Berlin fest, dass die antragstellende Firma an anderen Stellen des 4. und 5. Aktes nicht geprüfte Bildfolgen eingeklebt und dadurch die Länge verändert habe, dass aber gegen die nachträgliche Zulassung der widerrechtlich eingefügten Bildfolgen inhaltlich keine Bedenken beständen.

Auf Grund der am 30. Mai 1930 erteilten Zulassung wurde der Bildstreifen ab Juni 1930 in verschiedenen Orten Deutschlands, auch in Bayern, öffentlich vorgeführt. In einer Bescheinigung der Bildstelle des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht vom 10. Juli 1930 wurde der Bildstreifen als Lehrfilm anerkannt und als geeignet für Volkshochschulen, soziale Frauenschulen und für allgemein bildende Mädchenschulen (hier mit gewissen Beschränkungen) bezeichnet.

Unterm 4. Juli 1930 richtete das Zentralkomitee der Münchener Katholiken an das bayerische Staatsministerium des

Inneren eine Eingabe und bat die Aufführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" in Bayern zu verhindern, da er vom sittlichen und kulturellen Standpunkt aus auf das schärfste zu beanstanden sei. In der Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Aufführung des Films Störungen zu befürchten seien; es wurde dabei auf eine einige Tage vorher stattgefundene Massenkundgebung im Zirkus Krone in München verwiesen, in der Angehörige aller Kreise gegen solche kulturbolschewistische Zersetzungserscheinungen Front gemacht hätten, und in der der entschlossene Wille zum Ausdruck gekommen sei, derartige Angriffe auf deutsche und christliche Kultur sich künftig nicht mehr bieten zu lassen und, wenn die Gesetze versagen sollten, zur Selbsthilfe zu schreiten.

Am 9. Juli 1930 schloss die Klägerin, welche den Vertrieb des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" für Deutschland in Händen hat, mit dem Eigentümer des Deutschen Theaters in München, Hans Gruss, einen Mietvertrag über den Bildstreifen ab; danach sollte Gruss den Bildstreifen im Deutschen Theater ab 16. Juli 1930 während 14 Tage und im Emelkatheter in Augsburg im September- Oktober 1930 während 7 Tage öffentlich vorführen; Gruss verpflichtete sich an die Klägerin als Leihmiete 30% der Nettoeinnahmen unter Garantie eines Betrages von 8000 RM für die Vorführung in München zu bezahlen und einen Arzt zu dem begleitenden Vortrag auf eigene Kosten zu stellen.

Gruss hatte für das Deutsche Theater seit dem Jahre 1922 jeweils für ein Kalenderjahr von der Polizeidirektion München die ortspolizeiliche Erlaubnis zu Lichtspielvorführ-

rungen erhalten; bei dieser alljährlichen Erlaubniserteilung, die auf Grund des Art. 32 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches und des § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 erfolgte, wurden dem Gruss eine Reihe von Betriebsauflagen gemacht, die auf Art. 32 Abs. II PSTGB. gestützt wurden; darunter befanden sich folgende Bestimmungen: Jede Vorführung von Bildstreifen, jeder Programmwechsel, jede Verlängerung des Programms ist der Polizeidirektion rechtzeitig, d. i. spätestens innerhalb 24 Stunden vor Beginn der erstmaligen Vorführung unter gleichzeitiger Vorlage der amtlichen Zulassungskarten schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen und zwar unter Benützung der ausgegebenen Formblätter. Das von der Polizei zur Kenntnis genommene Verzeichnis der zur Vorführung gelangenden Bildstreifen und die dazu gehörigen amtlichen Zulassungskarten sind so bereit zu halten, dass sie von den Überwachungsbeamten jederzeit eingesehen werden können. Der Polizeidirektion steht eine, zum Besuche jeder Vorstellung berechtigte Dauereintrittskarte für 2 steuerfreie Plätze nach besonderem Muster zur Verfügung. Der Erlaubnisinhaber hat der Polizeidirektion jede auf die Vorführung bezügliche Auskunft zu erteilen, den noch besonders ergehenden Anordnungen genau nachzukommen und den mit Sonderausweis versehenen Polizeibeamten jederzeit ungehindert Zutritt zu den sämtlichen Räumen des Lichtspielhauses zu gewähren. Auf Verlangen der Polizeidirektion hat der Erlaubnisinhaber Bildstreifen, die in seinem Lichtspieltheater öffentlich vorgeführt werden, ausserhalb der üblichen Vorstellungszeiten in Gegenwart von Polizeibeamten kostenlos vorzuführen oder zur Besichtigung im Polizeige-

bäude zu überlassen ( Ziffer 18). Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann jederzeit die Absetzung eines Bildstreifens vom Spielprogramm gefordert werden. Die Auflage weiterer Betriebsbedingungen bleibt vorbehalten.

Auch für das Jahr 1930 war dem Gruss mit Beschluss der Polizeidirektion München vom 1. Januar 1930 die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen unter den eben erwähnten und noch anderen Bedingungen erteilt worden.

Anfangs Juli 1930 zeigte Gruss der Polizeidirektion München an, dass er beabsichtige den Bildstreifen "Frauennot-Frauenglück" ab 16. Juli 1930 im Deutschen Theater zur Vorführung zu bringen; die Polizeidirektion eröffnete dem Gruss mündlich, dass er ein polizeiliches Verbot dieser Vorführung zu gewärtigen habe; die Klägerin verhandelte darauf mit der Polizeidirektion wegen der Vorführung im Deutschen Theater und erhielt von dieser am 15. Juli 1930 die Mitteilung, dass gegen den Bildstreifen ein Vorführungsverbot nur erlassen würde, wenn der Bildstreifen in München vorgeführt werden sollte; solange der Bildstreifen in Bayern nicht vorgeführt werde, werde auch das Staatsministerium des Inneren einen Widerrufsanspruch nicht stellen. Die Klägerin zog darauf den Bildstreifen vorläufig aus Bayern zurück und bezahlte an Gruss die von ihm bereits geleistete Garantiesumme zurück.

Am 18. September 1930 wandte sich die Klägerin schriftlich an die Polizeidirektion München und bat um eine Aussprache wegen einer Vorführung des Bildstreifens; die Klägerin erbot sich dabei einige kleinere Abänderungen am Bildstreifen vornehmen zu lassen. Die Polizeidirektion erwiderte der

Klägerin am 20. September 1930, sie habe keinen Anlass von dem in ihrem Schreiben vom 15. Juli 1930 eingenommenen Standpunkte abzugehen, und lehnte eine Aussprache mit einem Vertreter der Klägerin ab.

Gleichzeitig mit dieser Anfrage der Klägerin zeigte Gruss am 17. September 1930 der Polizeidirektion München an, dass er ab 15. November 1930 den Bildstreifen "Frauennot - Frauenglück" im Deutschen Theater zur Aufführung bringen werde.

Die Polizeidirektion München erliess darauf am 20. Oktober 1930 einen vom Polizeipräsidenten Koch unterzeichneten, dem Gruss zugestellten Beschluss folgenden Inhalts:

" Die Polizeidirektion München erlässt auf Grund Art. 51 Abs. I Gem. O. Art. 31 Abs. I Ziff. 2 PSTGB. und § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 folgende Verfügung:

Dem Inhaber des Lichtspiel - und Varietetheaters "Deutsches Theater" Schwanthalerstrasse 13, Herrn Hans Gruss, wird zur Auflage gemacht die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" der Präsensfilm - A.G. in Zürich bis auf weiteres zu unterlassen.

#### G r ü n d e .

Der Bildstreifen "Frauennot - Frauenglück" der Präsensfilm A.G. in Zürich soll vom 15. November 1930 in den regelmäßigen Vorstellungen des Deutschen Theaters vorgeführt werden. Der Film ..... zeigt u. a. Vorgänge der normalen und anormalen Geburt. Es werden insbesondere die Vorbereitungen zum Kaiserschnitt, von diesem selbst der erste Hautschnitt, das Herausnehmen des Kindes und die Abnabelung des Kindes, ferner bei der normalen Geburt die Abnabelung vorgeführt.

Schon die langwierigen Vorbereitungen zu einer derartigen Operation, wie sie der Film zeigt, wirken aufregend. Die Vorführung der eben erwähnten Szenen aber birgt nach sachverständigem Gutachten unter allen Umständen die Gefahr von Gesundheitsschädigungen für die Zuschauer in sich. Die Eignung des Bildstreifens die Gesundheit des normalen Zuschauers zu schädigen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden( § 1 Abs.II S.2 des Lichtspielgesetzes) ist von der Filmoberprüfstelle selbst anerkannt worden. Es wird deshalb beim Staatsministerium des Innern ein Widerrufs - antrag angeregt werden. Zur Abwendung der dem Publikum drohenden Gefahr, mithin zum Schutze der öffentlichen Ordnung, sieht sich die Polizeidirektion veranlasst, zunächst bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle über den Widerrufs Antrag die öffentliche Vorführung zu verhindern. Es wird daher dem Inhaber der Spielerlaubnis für das Deutsche Theater, Herrn Hans Gruss, auf Grund Art. 32 Abs. I. Ziff. 2 PSTGB. und Ziffer 18 der ortspolizeilichen Betriebsauflagen auferlegt, die öffentliche Vorführung des Bildstreifens " Frauennot -Frauenglück " zu unterlassen."

Diesen Beschluss legte die Polizeidirektion dem Staatsministerium des Innern vor und regte gleichzeitig das Widerrufsverfahren nach § 4 des Lichtspielgesetzes an. Das Staatsministerium des Innern beantragte darauf am 30. Oktober 1930 bei der Oberprüfstelle Berlin den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens. Die Oberprüfstelle verhandelte am 8. November 1930 über den Widerrufs Antrag und traf nach Vernehmung eines Polizeioberleutnants aus Berlin als Zeugen ihre Entscheidung

dahin, dass 1.) die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 26. Mai 1930 wieder in Kraft zu treten habe, 2.) dass die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Mai 1930 ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen werde: a) der gesamten Darstellung des Kaiserschnittes in Akt IV einschliesslich des Herausheben des Kindes, das Abnabeln und das Vernähen der Wunde, b) die gesamte Darstellung der normalen Geburt in Akt V in demselben Umfange wie zu a); 3.) dass der weiter gehende Antrag der bayerischen Regierung zurückgewiesen werde. Im Tatbestand und in den Gründen dieser Entscheidung führte die Oberprüfstelle aus: Die Filmprüfstelle habe trotz des Verbotes der Oberprüfstelle vom 26. Mai 1930 von der Kaiserschnittoperation zugelassen: den ersten äusseren Hautschnitt, das Kind, soweit es sich schon ganz ausserhalb des Körpers befinde und das Abnabeln und Vernähen in stark gekürzter Form; ferner von der normalen Geburt: das Herausheben des Kindes, die Darstellung des Arztes, der vor der Gebärenden sitzt, ohne dass diese zugleich sichtbar wird, sowie das Abnabeln des Kindes. Durch die (von der Oberprüfstelle) stattgehabte Beweisaufnahme habe sich die Annahme bestätigt, dass die Darstellung des Kaiserschnittes bei ihrer Vorführung die Gesundheit der Zuschauer gefährden könne. Der als Zeuge vernommene Polizeioberleutnant habe bestätigt, dass schon bei der ersten Vorführung in Berlin mehrere Personen ohnmächtig geworden seien, dass ein Teil der Polizeibeamten den Theaterraum bei der Vorführung verlassen und sich geweigert hätte wieder hineinzugehen, dass zur Vorführung eine grosse Anzahl von Sanitätsmannschaften zugezogen worden sei, die um Aufsehen und Erregung zu vermeiden, unauffällig im Zuschauerraum hätten verteilt wer-

den müssen, dass im allgemeinen täglich 12 bis 15, manchmal auch 24 Personen ohnmächtig oder unpässlich geworden seien und das Theater verlassen hätten; eine Frau habe einmal mit Schreikrämpfen ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen; andererseits sei es auch vorgekommen, dass Frauen ihren Beifall durch Klatschen kund gegeben hätten. Die Oberprüfstelle sah sich deshalb veranlasst, das Verbot der Darstellung des Kaiserschnittes ( wie schon am 26. Mai 1930 ausgesprochen) wieder herzustellen, da diese Darstellung geeignet sei die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen. Ferner verbot die Oberprüfstelle die Darstellung der normalen Geburt aus dem Verbotsgrunde der verrohenden Wirkung; die Oberprüfstelle führte dazu aus, dass sie kein Wort der Begründung ihrer Entscheidung vom 26. Mai 1930 zurückzunehmen habe, wonach es von keiner Frau und Mutter verstanden würde, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in einem öffentlichen Lichtspieltheater herabgewürdigt würde, und dass die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei auf das Gefühlsleben abstumpfend zu wirken. Dagegen lehnte die Oberprüfstelle die Auffassung der bayerischen Regierung ab, dass die trickhafte Darstellung der Verletzung der Gebärmutter durch die zur Abtreibung eingeführten Gegenstände als ein leicht fasslicher Anschauungsunterricht für die Abtreibung und als ein Anreiz für Abtreibungsversuche anzusehen sei, und führte hiezu aus, dass der Bildstreifen mit anerkanntem Takt und Verständnis der Gewissenlosigkeit der heimlichen Abtreibung den sachlich notwendigen medizinischen Eingriff gegenüberstelle und damit eine eindringliche und ernst-

hafte Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringe, die im Interesse der Volksaufklärung und Volksgesundheit gebilligt werden könne; der Bildstreifen unterscheide sich in seiner sachlichen und jede Polemik gegen die Gesetzesbestimmungen über die Abtreibung vermeidende Art vorteilhaft von anderen dieser Gattung.

Am 13. November 1930 legte Dr. Friedmann in Berlin als Vertreter der Firma Puchstein den Bildstreifen in abgeänderter Form wieder der Prüfungsstelle Berlin zur Prüfung vor. Diese Prüfungsstelle verhandelte über die Zulassung am 15. November 1930 und traf ihre Entscheidung dahin:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, falls ein wissenschaftlicher Vortrag dazu gehalten wird, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden; der zum Bildstreifen zu haltende Vortrag wird ebenfalls zugelassen. Verboten sind folgende Teile:

- 1) im 4. Akt nach Titel 23: Arzt gibt einer Schwangeren eine Einspritzung in den Leib;
- 2) Die Operationsstelle wird mit Tüchern abgedeckt;
- 3) im 4. Akt nach Titel 26: Darstellung der zugenähten Wunde;
- 4) die zugenähte Wunde wird verbunden;
- 5) im 4. Akt nach Titel 28: Die Fäden werden aus der Wunde genommen und die Wunde wird überpinselt;
- 6) im 5. Akt nach Titel 1: Arzt sitzt vor der Gebärenden, von der der Buss sichtbar ist; gezeigt werden darf der Kopf der gebärenden Frau und das Waschen des geborenen Kindes.

Die Kaiserschnittoperation darf nur als Trickzeichnung gezeigt werden. Verboten sind alle Bildfolgen, in denen die blutige Operation oder die Wunde dargestellt sind. Im übrigen

dürfen gezeigt werden die Köpfe der Ärzte und Schwestern, das Waschen der Hände, das Auslegen der Instrumente, die Gesamtansicht des Operationsvorganges, ohne dass die zu operierende Frau sichtbar wird, das Verbinden und Waschen des abgenabelten Kindes.

In der Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, dass in der jetzt zugelassenen Fassung die Darstellung der Kaiserschnittoperation durch eine plastische Trickzeichnung ersetzt sei und dass nach Auffassung der Kammer (Prüfungsstelle) die Bedenken der Oberprüfstelle auf diese Trickzeichnung nicht auszudehnen seien. Die Prüfungsstelle stellte weiter fest, dass aus den im Widerrufsverfahren ausgeschnittenen Bildfolgen (Gesamtkomplex des Kaiserschnittes und der normalen Geburt) eine Reihe von Bildern in die zur Prüfung vorgelegte Fassung wieder aufgenommen worden seien und dass hievon ein Teil, der von der Entscheidung der Oberprüfstelle nicht betroffen sei, zugelassen werde, der andere Teil aber in Übereinstimmung mit der Oberprüfstelle verboten werde.

Am 17. November 1930 schrieb Dr. Friedmann im Namen der Klägerin an die Polizeidirektion München folgendes:

Nachdem die Filmoberprüfstelle den Antrag der Bayerischen Staatsregierung auf Verbot des Films "Frauennot - Frauenglück" durch endgiltige Entscheidung vom 8. November 1930 zurückgewiesen hat, besteht auch nach dortseitiger, diessseits, weil völlig gesetzwidrig, entschiedenst bekämpfter Rechtsauffassung eine Möglichkeit für die Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 20. Oktober 1930 nicht. Ich

bitte daher um umgehendste Aufhebung und bemerke, dass jede Verzögerung den Schaden des Deutschen Theaters und der Prä - sens-Film G.m.b.H. nur noch erhöhen würde. Schleunige Aufhebung des Verbotes ist schon um deswillen erforderlich, damit das Deutsche Theater die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Ich bemerke, dass ich beauftragt bin, die Erhebung einer Schadensersatzklage gegen den Bayerischen Staat zu veranlassen, deren Objekt ein nicht eben geringes sein dürfte.

Die Polizeidirektion München erwiderte dem Dr. Friedmann mit Schreiben vom 19. November 1930:

Der Beschluss vom 20. vor. Mts., mit welchem die Polizeidirektion die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" im Deutschen Theater unterbunden hat, ist - wie sich aus der Begründung ergibt - mit der am 8. lfd. Mts. gefällten Entscheidung der Filmoberprüfstelle und ferner deshalb ausser Wirksamkeit getreten, weil durch diese Entscheidung eine neue Sachlage geschaffen wurde. Einer besonderen Aufhebung bedurfte der Beschluss deshalb nicht.

Am 14. November 1930 hatte Gruss sich an die Klägerin wegen der neuerlichen Überlassung des Bildstreifens zur Vorführung im Deutschen Theater gewandt. Die Klägerin erklärte sich bereit den Bildstreifen zum 1. Dezember 1930 zu liefern und verwies darauf, dass der Film mit einigen Änderungen, die vorzüglich umgearbeitet worden seien, wieder frei gegeben worden sei. Am 19. November 1930 fand in Berlin eine Unterredung zwischen Gruss und der Klägerin statt, die von beiden Teilen mit Briefen vom 20. November 1930 bestätigt wurde; danach übernahm Gruss den Bildstreifen zur Vorführung im Deutschen Theater ab 1. Dezember 1930 - später verschoben auf 2. De-

zember 1930 - gegen Bezahlung von 30% der Einnahme ohne Abzug; die Garantiesumme wurde auf 6500 RM ermässigt; im übrigen blieben die Bestimmungen des Vertrages vom 9. Juli 1930 aufrecht erhalten. Auch für das Emelka-Theater des Gruss in Augsburg und für die Kammerlichtspiele dortselbst wurden Verträge über eine spätere Vorführung abgeschlossen. In dem Bestätigungsschreiben vom 20. November 1930 teilte ein Vertreter des Gruss der Klägerin mit, dass er die Zulassungskarte am genannten Tage an die Polizeidirektion sende; in einer Nachschrift im gleichen Schreiben teilte der Vertreter des Gruss dann noch mit: " Soeben ist das Zensurbuch von der Polizeidirektion mit dem Stempel " genehmigt " zurückgekommen. Es wurde dem Boten gesagt, wenn Herr Gruss von der Reise käme, wolle er sich sofort bei Herrn Präsidenten ( der Polizeidirektion München) zu einer Besprechung einfinden". In dem Briefwechsel über diese Abmachungen sprechen beide Teile die Hoffnung aus, dass alles glatt und reibungslos verlaufen und dass ein gutes Geschäft erzielt werde.

Am 25. XI. 1930 wurde dem Gruss durch Regierungsrat Dr. Werberger von der Polizeidirektion München mündlich eröffnet, dass er mit Sicherheit ein Verbot des Bildstreifens zu erwarten habe; das Verbot werde sich auf die gesundheitliche Gefährdung der Besucher und auf die scharfen Proteste aus der Bevölkerung, die bereits angekündigt seien, stützen.

Am gleichen Tage ( 25. November 1930) lief ein Telegramm des Dr. Friedmann aus Berlin bei der Polizeidirektion

München ein, in welchem Namens des Deutschen Theaters und der Klägerin Beschwerde " gegen gesetzwidriges Verbot reichszensurierter Films " erhoben und Schadensersatzklage durch Rechtsanwalt Erlanger angedroht wurde.

Die Polizeidirektion München liess den Bildstreifen in ihrem Vorführungsraum unter Zuziehung des Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt vorführen und erholte vom genannten Verein ein Gutachten; in diesem Gutachten ist der zu dem Bildstreifen gehörige Vortrag als vollkommen ungeeignet abgelehnt, der Film selbst als Lehrfilm vom ärztlichen Standpunkt aus als wertlos bezeichnet und ausgeführt, dass unter Umständen Schädigungen der Gesundheit der Zuschauenden, insbesondere schwangerer Frauen zu befürchten seien; Darstellungen von Operationen, nicht zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern vielmehr bestimmt zu Schaudarbietungen für die breite Masse entsprächen nicht den Ansichten des ärztlichen Bezirksvereins über die Ethik des Arztes.

Am 28. November 1930 übersandte der Münchener Katholische Frauenbund an die Polizeidirektion München eine an das Staatsministerium des Innern gerichtete, am 25. November 1930 dadierte Eingabe einer grösseren Anzahl von katholischen weiblichen Vereinen, in welcher auf die starke Beunruhigung hingewiesen wurde, die durch die Nachricht von der Vorführung des Filmes " Frauennot - Frauenglück " in Bayern hervorgerufen worden sei. In der Eingabe wird das Staatsministerium gebeten, die Aufführung des Films in ganz Bayern zu verhindern; es wird dabei darauf verwiesen, dass in Berlin die Aufführungen unliebsame Vorkommnisse hervorgerufen habe,

die sich in Bayern wiederholen könnten; in der Darstellung des Geburtsvorganges sei eine Entweihung der Frau und Mutter und ein Angriff auf ihre Würde zu erblicken; die bildliche Wiedergabe der Leiden der Mutterschaft könne eher abschreckend wirken und die Kinderfreudigkeit verhindern; jedenfalls sei der Film kein Schauspiel für die Öffentlichkeit und für Unterhaltungslokale, noch dazu mit Gaststättenbetrieb.

Am 27. November 1930 erliess die Polizeidirektion München folgenden, vom Polizeipräsidenten Koch unterzeichneten, dem Gruss am 29. November 1930 zugestellten Beschluss:

" Die Polizeidirektion München erlässt auf Grund Art. 51 Abs. I der Gem. O. Art. 102 AG z. RSTPO. Art. 32 Abs. I Ziff. 2 und 3 des PSTGB. und § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1972 folgende Verfügung:

Dem Inhaber des Lichtspiel - und Varietetheaters "Deutsches Theater", Hans Gruss, wird zur Auflage gemacht, die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" der Präsens-Film A.G. in Zürich (Zulassungskarte der Filmprüfstelle Berlin vom 15. November 1930 Nr. 27442) bis auf weiteres zu unterlassen."

#### Gründe.

Der Bildstreifen "Frauennot-Frauenglück" der Präsens-Film A.G. in Zürich, von der Filmprüfstelle Berlin am 15. November 1930 unter Prüf. Nr. 27442 neuerdings zugelassen, soll ab 2. Dezember lfd. Jhs. in den regelmässigen Vorstellungen des Deutschen Theaters hier vorgeführt werden. Der Bildstreifen ist von der Polizeidirektion München schon unterm 20. Oktober ds. Jhs. wegen seiner Eignung die Gesundheit von Beschauern zu schädigen, verboten worden. Diese Eignung be -

sitzt der Bildstreifen nach dem Gutachten des ärztlichen Bezirksvereins München - Stadt vom 26.1fd.Mts.auch jetzt noch. Die Vorführung des Bildstreifens in München begegnet ferner bei einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung einem derartigen Widerstand, dass mit grösseren Kundgebungen vor und in dem Theater zu rechnen ist. Durch das an sich zunächst in Erwägung zu ziehende Vorgehen gegen die Kundgebungen würde nach Sachlage eine unverhältnismässig höhere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgerufen als durch die Verhinderung der Vorführung. Aus den dargelegten Gründen sieht sich die Polizeidirektion veranlasst die Vorführung des Bildstreifens zu unterlassen".

Eine Abschrift dieses Beschlusses wurde dem Staatsministerium des Innern vorgelegt und bei diesem gesondert ein neues Widerrufsverfahren nach § 4 Lichtspielgesetz in Anregung gebracht.

Gegen den Beschluss vom 27.November 1930 haben die Klägerin und Gruss am 2.Dezember 1930 Beschwerde an die Regierung von Oberbayern eingelegt; die Beschwerden wurden durch Regierungsentschliessung vom 11.Dezember 1930 zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde des Gruss an das Staatsministerium des Innern wurde von diesem am 18.Februar 1931 zurückgewiesen.

Das Staatsministerium des Innern reichte am 6.Dezember 1930 bei der Oberprüfstelle Berlin den Antrag ein die Zulassung der Prüfungsstelle Berlin vom 15.November 1930 zu widerrufen; diesem Antrage schlossen sich am 8. und 10.Dezember 1930 die Thüringische und die Badische Landesregierung an. Die Oberprüfstelle verhandelte über diese Widerrufsanträge am 22.Dezember 1930 und traf folgende Entscheidung:

- 1) Die durch Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 15. November 1930 Nr. 27442 ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens: In Akt III nach Titel 24 u. 29: die Abtreiberin schiebt dem auf dem Bett liegenden Mädchen bei dem Eingriff die Beine auseinander,
- 2) die von derselben Prüfstelle am 18. Juni 1930 ausgesprochene Zulassung des Begleitvortrages von Dr. med. Peter Schmidt, Berlin (vollständige und gekürzte Fassung) werden widerrufen.
- 3) Die weiter gehenden Anträge werden zurückgewiesen.
- 4) Die von der Prüfstelle unter dem 30. Mai 1930 Nr. 26076 getroffene Anordnung, dass der Bildstreifen nur in Begleitung eines wissenschaftlichen Vortrages vorgeführt werden darf, wird aufgehoben.

In den Gründen dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die Widerrufsanträge nur zu einem Teil begründet seien. Die Oberprüfstelle wiederholt ihre Ansicht, dass der Bildstreifen eine ernstliche und eindringliche Warnung vor Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringe und in seiner bereinigten Form von sittlichem Ernste beherrscht und durch diskrete Darstellung ausgezeichnet sei. Die in dem Gutachten des ärztlichen Bezirksvereins München - Stadt ausgesprochene Ansicht lehnt die Oberprüfstelle ab; eine nachteilige Wirkung auf den Gesundheitszustand hält die Oberprüfstelle auch von der Darstellung der Kaiserschnittoperation und der jetzt zur Darstellung gebrachten (Trick-) Form nicht mehr für möglich; eine verrohende Wirkung sei ebenfalls nicht mehr zu erwarten, ausser von der Darstellung des Vorganges, bei welchem die

Abtreiberin dem auf dem Bette liegenden Mädchen bei dem Eingriff die Beine auseinander schiebt. Dagegen schloss sich die Oberprüfstelle im vollen Umfange den Anträgen der Bayerischen und Thüringischen Regierung hinsichtlich des von der Filmprüfstelle Berlin zugelassenen Begleitvortrages des Dr. Schmidt an; dazu führte die Oberprüfstelle aus: Dieser Vortrag sei durch seine Propagierung des Rechts auf Befreiung von Kindern in hohem Masse geeignet, das Volkswohl zu gefährden; die Oberprüfstelle sei mit den genannten Regierungen der Auffassung, dass die Zulassung dieses Vortrages nicht nur mit dem Zwecke des Bildstreifens unverträglich, sondern auch mit § 1 Abs. II Satz 2 des Lichtspielgesetzes unvereinbar sei; dies umso mehr als die Prüfstelle mit der Zulassung dieses Vortrages dem tendenzlosen und sonst anerkennenswerten Bildstreifen empfindlich geschadet und das Gegenteil dessen erreicht habe, was sie mit der Auflage eines Vortrages bezweckt habe; die Oberprüfstelle habe demgemäss die Zulassung dieses Vortrages widerrufen und, da sie den Bildstreifen auch ohne mündliche Erläuterung in seiner nunmehrigen Fassung mit dem Lichtspielgesetze für vereinbar erachte, diese Vorführungsbeschränkung überhaupt aufgehoben.

Über die von der Bayerischen Regierung zur Begründung ihres Widerrufsanspruches geltend gemachte Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die aus den vor und in dem Deutschen Theater bei einer Vorführung zu befürchtenden Kundgebungen drohe, äussern sich die Entscheidungsgründe der Oberprüfstelle nicht.

Die Filmprüfstelle Berlin versah die von ihr am 15. November 1930 ausgestellte Zulassungskarte Nr. 27442 am

22. Dezember 1930 mit den durch die Entscheidung der Oberprüfstelle gebotenen Änderungen.

Am 22. Dezember 1930 telegraphierte Dr. Friedmann, der die Antragstellerin ( Fa. Kulturfilm Puchstein ) bei der Verhandlung vor der Oberprüfstelle vertreten hatte, an die Polizeidirektion München: Oberprüfstelle zurückwies Widerrufsanträge betr. Film Frauennot-Frauenglück, bestätigt dessen Zulassung, fordere sofortige Aufhebung gesetzwidrigen Verbots, androhe Schadensersatzklage.

Dem Gruss war auf sein Gesuch vom 11. Dezember 1930 durch Beschluss der Polizeidirektion München vom 20. Dezember 1930 die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater für das Jahr 1931 erteilt worden und zwar wieder unter/bereits den erwähnten Betriebsauflagen.

Am 30. Dezember 1930 meldete Gruss den Bildstreifen " Frauennot - Frauenglück " bei der Polizeidirektion München zur Vorführung ab 1. Januar 1931 an und legte am 31. Dezember 1930 die Zensurkarte vom 15. November 1930 mit den Abänderungen vom 22. Dezember 1930 vor. Am folgenden Tage erhielt er von der Polizeidirektion den nachstehenden Beschluss zugestellt, den er sofort der Klägerin in Abschrift übermittelte.

Dieser wieder von dem Polizeipräsidenten Koch unterschriebene Beschluss vom 31. Dezember 1931 hat folgenden Wortlaut:

Die Polizeidirektion München beschliesst auf Grund Art. 32 Abs. I Ziff. 2 und 3 PSTGB. und § 15 der Zuständig -

keitsverordnung vom 4. Januar 1931:

Die Herrn Direktor Hans Gruss am 20. Dezember 1930 erteilte ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen im Variete Deutsches Theater hier wird für die Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" der Präsens-Film A.G. in Zürich zurückgenommen.

Gründe.

Der Bildstreifen "Frauennot-Frauenglück", von der Filmprüfstelle Berlin am 15. v. Mts. unter Prüf.Nr. 27442 zugelassen und unterm 22. 11. Mts. mit Berichtigungsvermerk versehen, sollte ab 1. Januar 1931 in den Nachmittagsvorstellungen des Variete's Deutsches Theater hier öffentlich vorgeführt werden. Die Vorführung begegnet in München bei einem beträchtlichen Teile der Bevölkerung einem starken Widerstand. Auch die katholische Presse hat dagegen aufs schärfste Stellung genommen. Demnach ist im Falle der Vorführung mit grösseren Gegenkundgebungen in und vor dem Deutschen Theater zu rechnen. Durch den an sich zunächst in Erwägung zu ziehenden Schutz der Vorstellungen würde nach Sachlage eine unverhältnismässig höhere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hervorgerufen werden als durch die vorübergehende Verhinderung der Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater. Es musste deshalb die Einstellung des Lichtspielbetriebes im Deutschen Theater für die Dauer der geplanten Aufführung des Bildstreifens "Frauennot-Frauenglück" verfügt werden. Das am 27. November 1930 von der Polizeidirektion München erlassene Verbot ist mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 ausser Kraft getreten. Gegen den Beschluss vom 31. Dezember 1930 wurde

weder von Gruss noch von der Klägerin eine Beschwerde eingelegt.

## II.

Die Klägerin hat durch Rechtsanwalt Dr. Erlanger am 15. Dezember 1930 für ihren Schadensersatzanspruch gegen den bayerischen Staat das nach Art. 2 A. G. zu RZPO. vorgeschriebene Abhilfesuch an die Regierung von Oberbayern eingebracht; die Regierung lehnte mit Entschliessung vom 2. Januar 1931 die Abhilfe ab; das Staatsministerium des Innern gab dem Rechtsanwalt Dr. Erlanger am 15. Januar 1931 bekannt, dass seinem an das Ministerium gegen die Regierungsentschliessung vom 2. Januar 1931 gerichteten Abhilfesuch keine Folge gegeben werde.

Am 2. Februar 1931 erhob die Klägerin gegen den Freistaat Bayern Klage zum Landgerichte München I und beantragte zu erkennen:

- I. Der Beklagte ist schuldig an die Klägerin 6500 RM nebst 2% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hinaus ab 1. Dezember 1930 zu bezahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass der Beklagte ferner schuldig ist an Klägerin den Betrag zu bezahlen, der 30% der Roh-einnahmen gemäss dem Vertrage vom 20. November 1930 entspricht, welche durch die Vorführung im Deutschen Theater zu erwarten waren und die durch Sachverständigengutachten zu bestimmen sind, einschliesslich 2% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hinaus ab 1. Dezember 1930.

Zur Begründung des Klageanspruches brachte die Klägerin vor:

Sie habe auf Grund des Vertrages vom 9. Juli 1930, der durch den Vertrag vom 20. November 1930 aufrecht erhalten wor-

den sei, den Bildstreifen an Gruss für die Zeit vom 1. mit 6. Dezember 1930 vermietet; der Klägerin sei hierfür eine Garantiesumme von 6500 RM und eine 30%ige Beteiligung an den Einnahmen zugesichert gewesen; diese Garantiesumme und der 30%ige Anteil an den Einnahmen seien der Klägerin durch das rechtswidrige Verbot der Polizeidirektion München entgangen; für den hierdurch entstandenen Schaden hafte der beklagte Staat nach Art. 131 R.V. mit §§ 823 ff., insbesondere 839 ff. BGB. Die Verfügung der Polizeidirektion München vom 27. November 1930 sei rechtswidrig, da sie die Bestimmung des Reichslichtspielgesetzes vom 16. Mai 1920 verletze; nach dieser Bestimmung bedürften Bildstreifen zu ihrer Vorführung nur der Zulassung durch die amtlichen Prüfstellen; die Ortspolizei sei nicht berechtigt einen von diesen Prüfstellen zugelassenen Bildstreifen zu verbieten; dies habe die Polizeidirektion München trotz des Beschlusses der Oberprüfstelle Berlin (vom 8. November 1930) durch ihren Beschluss vom 27. November 1930 getan; nachdem die Beschwerde der Klägerin gegen diesen Beschluss erfolglos geblieben und inzwischen durch den Beschluss der Polizeidirektion vom 31. Dezember 1930 der Beschluss vom 27. November 1930 ausser Kraft gesetzt worden sei, sei eine weitere Beschwerde der Klägerin gegen den letzteren Beschluss nicht mehr möglich gewesen. Der Beschluss der Polizeidirektion habe die Handels- und Handlungsfreiheit, welche die Klägerin durch die Entscheidung der Filmoberprüfstelle als subjektives Recht erworben gehabt habe, zu nichte gemacht.

Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens, insbesondere auf Grund des Beschlusses der Polizeidirektion Mün-

chen vom 31. Dezember 1930, bleibe vorbehalten; dieser ( in Abschrift der Klageschrift beigelegt) Beschluss habe in rechtswidriger Absicht zur Umgehung der klaren Bestimmungen des Lichtspielgesetzes und zur Verhinderung der Vorführung des reichszensierten Filmes die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater zurückgezogen.

Die Klägerin bestritt, dass durch die Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Theater eine unmittelbar bevorstehende Gefahr der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gedroht habe; vorübergehende Störungen von aussen hätte die Polizei durch entsprechendes Vorgehen gegen die Störer abwehren müssen und können. Der Bildstreifen sei vom 8. Juni 1930 ab an ca. 600 Orten in Deutschland vor etwa 4 Millionen Menschen, in Bayern allein an 13 Orten, vorgeführt worden, ohne dass es irgendwo zu Störungen der öffentlichen Ordnung oder zu Gesundheitsstörungen der Zuschauer gekommen sei.

Gruss habe keiner polizeilichen Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielen bedurft; er sei auch nicht verpflichtet gewesen, der Polizeidirektion München seine Absicht, den Film vorzuführen, anzuzeigen; die Besichtigung des Films durch die Polizeidirektion sei gänzlich unzulässig gewesen.

Die Klägerin habe im Juli 1930 den Bildstreifen nur unter dem Drucke der Androhung des Widerrufsverfahrens zurückgezogen; die Klägerin habe befürchten müssen, dass ein solches Verfahren zur Streichung eben der Stellen des Bildstreifens führe, welche am 30. Mai 1930 unter grossen Schwierigkeiten bei der Filmprüfstelle durchzubringen gewesen sei-

en; durch eine solche Streichung wäre der Film ziemlich wertlos geworden; die Ausübung des Druckes auf die Klägerin sei sittenwidrig gewesen.

Die Bedenken der Polizeidirektion gegen den begleitenden Vortrag scheiterten schon an der Bestimmung des Art. 118 RV, der die Freiheit der Meinungsäußerung garantiere; im Übrigen habe die Klägerin auf diesen Vortrag verzichtet.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wo die Polizei trotz Anwendung aller Machtmittel Störungen nicht verhindern könne, sei ein vorübergehendes Vorführungsverbot bis zur Entscheidung im Widerrufverfahren zulässig. Um ein solches vorübergehendes Verbot handle es sich hier nicht, sondern um ein Dauerverbot. Dies ergebe sich daraus, dass die Polizeidirektion das neue Verbot vom 27. November 1930 erlassen habe, obwohl sie selbst auf dem Standpunkte gestanden sei, dass ihr Verbot vom 20. Oktober 1930 durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1930 ausser Wirksamkeit getreten sei. Obgleich dann der Widerrufsantrag der bayerischen Regierung (vom 6. Dezember 1930) in der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 mit einer nahezu vernichtenden Kritik zurückgewiesen worden sei, habe die Polizeidirektion durch ihre unbeschränkte Verfügung vom 31. Dezember 1930 die Vorführung auf die Dauer ohne Beschränkung auf ein Widerrufsverfahren, verhindert. Auch das Verbot vom 27. November 1930 sei nicht auf die Dauer des Widerrufsverfahrens beschränkt gewesen; die Worte "bis auf weiteres" bräuchten eine solche Beschränkung nicht zum Ausdruck. Die Verbote dürften auch nicht auf einseitige Behauptungen eines Verbandes gestützt werden, der den Bildstreifen gar nicht gesehen habe.

Die Bestimmung des Art. 32 PSTGB. sei nach dem Grundsatz des Art. 3 RV. jedenfalls insoweit aufgehoben, als auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen den Ortspolizeibehörden eine Zensurbefugnis reichszensurierter Filme gegeben gewesen sei; auf Grund des Art. 32 PSTGB. könnten nur solche Betriebsauflagen gemacht werden, welche in der Natur des Lichtspieltheaters begründet seien, also lediglich solche feuer- und baupolizeilicher Natur. Daraus dass die Polizeidirektion das Verbot vom 31. Dezember 1930 lediglich auf Art. 32 PSTGB. gestützt und damit den konzessionsrechtlichen Charakter der Massnahme in den Vordergrund gerückt habe, ergebe sich deutlich, dass es der Polizeidirektion lediglich darum zu tun gewesen sei, auf Umwegen das vom Reichsgesetzgeber missbilligte Ziel zu erreichen, ein Verfahren das dem Staatsbürger ausdrücklich untersagt sei und als ein Handeln *in fraudem legis* bezeichnet werden müsse.

Die Klägerin verwies auch auf den § 6 des 7. Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, durch welche Bestimmung nur ein Verbotsrecht der Landezentralbehörde und der Oberprüfstelle, aber nicht der Ortspolizeibehörden, und nur zum Zwecke der Bekämpfung politischer Ausschreitungen anerkannt werde; daraus folgert die Klägerin, dass bisher ein solches Verbot überhaupt nicht möglich gewesen sei.

Zufolge einem Aufklärungsbeschluss des Landgerichts äusserte sich die Klägerin über einzelne weitere Punkte wie folgt:

Gegen den Beschluss vom 31. Dezember 1930 sei eine Beschwerde nicht eingelegt worden, weil eine solche doch

keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte; der Beschluss sei den der Polizeidirektion München vorgesetzten Stellen schon vor der Erlassung bekannt gewesen und von ihnen gebilligt worden. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss wäre auch zu spät gekommen, da der Bildstreifen schon ab 1. Januar 1931 im Deutschen Theater hätte zur Vorführung kommen sollen; eine nochmalige Verschiebung der Vorführung sei der Klägerin nicht möglich gewesen, da sie ihre Spieltermine eingeteilt gehabt und die Filmkopien nach der vorgesehenen Spielzeit anderweitig benötigt habe. Die Klägerin habe aber auch bereits auf Grund der erfolglosen Beschwerden gegen den Beschluss vom 27. November 1930 den Auftrag zur Klageerhebung gegeben gehabt; es habe ihr nicht zugemutet werden können, die Klagestellung, die schon auf Grund des früheren Beschlusses begründet gewesen sei, wieder zurückzustellen, um gegen den Beschluss vom 31. Dezember 1930 eine aussichtslose Aufsichtsbeschwerde zu erheben; es stehe daher die Vorschrift des § 839 Abs. III BGB dem Klagebegehren nicht entgegen.

Die Polizeidirektion habe vorsätzlich pflichtwidrig gegen reichsgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften gehandelt; das Staatsministerium des Innern habe selbst in einer Bekanntmachung vom 7. August 1920 betr. den Vollzug des Lichtspielgesetzes ausgesprochen, dass die Zulassung reichszentraler Filme von den Ortspolizeibehörden nicht mehr beanstandet werden könne; § 839 Abs. I Satz 2 BGB komme daher nicht in Frage. Auch wenn blosse Fahrlässigkeit des Beamten der Polizeidirektion München anzunehmen wäre, würde einer Berufung auf § 839 Abs. I Satz 2 BGB die Replik der Arglist

entgegenstehen, da die Klägerin und Gruss mit dem Verbote vom 27. November 1930 um deswillen nicht hätten rechnen können, weil die Polizeidirektion am 20. November 1930 die Zensurkarte dem Gruss mit dem Vermerk " genehmigt " zu rückgesandt habe; erst hiedurch seien die Klägerin und Gruss veranlasst worden, den Vertrag vom 20./21. November 1930 zu schliessen. Eine Verpflichtung des Gruss sich noch weiter bei der Polizeidirektion vor Abschluss des Vertrages mit der Klägerin zu erkundigen habe nicht bestanden. Weder Gruss noch die Klägerin seien vor Abschluss des Vertrages vom 9. Juli 1930 oder von dessen Erneuerung am 26./21. November 1930 auf Bedenken gegen die Vorführung des Films hingewiesen worden; Gruss sei an den Vertrag vom 9. Juli 1930 trotz der Verbote gebunden geblieben. In keinem Beschlusse der Polizeidirektion oder vorgesetzten Stellen finde sich ein Hinweis darauf, dass die bauliche Beschaffenheit des Deutschen Theaters die Bekämpfung von Unruhen erschwere; auch feuer- oder baupolizeiliche Gesichtspunkte seien nirgends erwähnt; es dürften also nicht nachträglich in die Beschlüsse und Beschwerdeentscheidungen Gesichtspunkte hineininterpretiert werden, an die bei Erlassung der Entscheidungen gar nicht gedacht worden sei.

Die beklagte Partei beantragte die Abweisung der Klage und stellte Hilfsantrag nach § 713 Abs. II RZPO. Sie bestritt, dass eine Amtspflichtverletzung eines Beamten der Polizeidirektion München bei den Beschlüssen vom 20. Oktober, 27. November und 31. Dezember 1930 vorliege. Die Verfügung vom 20. Oktober 1930 sei durch die Entscheidung

der Oberprüfstelle vom 8. November 1930 hinfällig geworden; dies sei der Klägerin auch am 19. November 1930 eröffnet worden. Die Verfügung vom 27. November 1930, auf welche der Klageanspruch gestützt werde, sei nicht rechtswidrig gewesen; es habe sich dabei um eine im Landesrecht zugelassene vorläufige Massnahme gehandelt, die nur auf die Dauer des Widerrufverfahrens getroffen worden sei; diese vorübergehende Dauer des Verbotes ergebe sich daraus, dass es "bis auf weiteres" erlassen worden sei; dieselben Worte seien auch in dem vorausgegangenen Verbote vom 20. Oktober 1930 gebraucht worden und in diesem letzteren Beschlusse sei in den Gründen ausdrücklich ausgeführt gewesen, dass die Vorführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung über den Widerrufsantrag verhindert werden solle. Die rechtliche Zulässigkeit eines solchen vorübergehenden Verbotes eines von den Reichsprüfstellen zugelassenen Bildstreifens sei bestritten, werde aber vielfach anerkannt; auch die der Polizeidirektion München vorgesetzten Stellen (Kreisregierung und Staatsministerium) hätten den Standpunkt der Polizeidirektion gebilligt; vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung liege daher nicht vor.

Das Verbot vom 27. November 1930 sei aus einem doppelten Grunde erfolgt; einmal weil der Bildstreifen nach dem Gutachten des ärztlichen Bezirksvereins geeignet gewesen sei, die Gesundheit von Zuschauern zu schädigen, und dann weil die Vorführung bei einem beträchtlichen Teile der Münchener Bevölkerung einen derartigen Widerstande begegnet sei, dass mit grösseren Kundgebungen in und vor dem Theater zu rechnen gewesen sei. Die Polizeidirektion habe bei ihrem Verbote nur von der ihr allgemein zustehenden Befugnis, Massnahmen zur Aufrechter-

haltung der gefährdeten öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu treffen, Gebrauch gemacht; wenn die Polizei sich auch zunächst gegen die Störer der öffentlichen Ordnung wenden müsse, so dürfte sie ausnahmsweise doch zur Abwendung von Not - und Misständen vorübergehend auch gegen nicht polizeiwidrig handelnde Dritte vorgehen und in ihre Rechtsverhältnisse eingreifen, die an sich ihrem Zugriffe entzogen seien; wann ein solches Eingreifen statthaft sei und in welchem Umfange, beurteile sich nach Landespolizeirecht. Das Vorgehen der Polizeidirektion im vorliegenden Falle habe seine Rechtsgrundlage in Art. 32 PSTGB. und Art. 102 AG. z. RSTPO. Die dem Gruss auferlegten Betriebsauflagen, mit denen er sich seit Jahren einverstanden erklärt habe, seien rechtmässig nach Art. 32 PSTGB. gemacht worden; die dort vorgesehene Erlaubniserteilung verstosse nicht gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit, da sie nur die Ausübung des Gewerbebetriebes unter konkreten Verhältnissen betreffe; dasselbe gelte von den bei der Erlaubniserteilung gemachten Betriebsauflagen. Das Lichtspielgesetz stehe einer solchen Betriebsauflage wie auch der hier fraglichen polizeilichen Verfügung vom 27. November 1930 nicht entgegen; das genannte Gesetz verbiete nur solche polizeiliche Eingriffe, die nach ihrer zeitlichen Wirkung und ihrem örtlichen Geltungsbe- reich von solcher Tragweite seien, dass sie einem Widerruf eines zugelassenen Bildstreifens gleich kämen. Auch § 8 Abs. II L. SP. G. schliesse bei einem zugelassenen Film nur die Befugnis der Polizei aus eine nochmalige Prüfung und Zulassung zu verlangen, gebe aber keinen Freibrief für einen zugelassenen Film, der einer anderen Behörde als der Prüfstelle einen Zugriff auf Grund

anderer Bestimmungen als der des Lichtspielgesetzes unmöglich machen würde; der Beschluss vom 27. November 1930 könne nun aber nicht dem Widerruf des nach dem Lichtspielgesetz zugelassenen Bildstreifens gleichgestellt werden, enthalte also keine Zensur des Bildstreifens.

Auf keinen Fall bedeute der Beschluss eine Antsplichtverletzung gegenüber der Klägerin. Dieser sei ein Schaden durch das Verbot vom 27. November 1930 nicht entstanden, da Gruss seine Zahlungen eingestellt habe und daher nicht anzunehmen sei, dass die Klägerin den eingeklagten Betrag von Gruss erhalten hätte, wenn es zur Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Theater gekommen wäre.

Bei dem Erlasse der Verbote vom 27. November und 31. Dezember 1930 seien auch die örtlichen Verhältnisse des Deutschen Theaters mit berücksichtigt worden; dieses entbehre nach den verschiedenen Richtungen derjenigen Sicherheit, die gewöhnlich von Lichtspieltheatern verlangt werde; der Zuschauerraum sei nur über Treppen erreichbar, er weise einen sonst bei einem Lichtspieltheater unzulässigen II Rang auf; die Ausgänge führten nicht unmittelbar ins Freie, sondern in einen von Gebäuden umschlossenen langen Durchgang; es seien daher bei den Verböten auch die Gefahren erwogen worden, welche bei einer namentlich durch Demonstration ausgelösten, Panik den Besuchern des Deutschen Theaters drohen könnten. Gruss habe nach dem 14. Juli 1930 unter allen Umständen mit einer polizeilichen Verhinderung der Vorführung des Bildstreifens rechnen müssen; die Klägerin müsse sich daher wegen eines allenfallsigen Schadens an Gruss halten, der mit ihr im Hinblick auf die ihm bekannte Stellungnahme der Poli-

zeidirektion einen Vertrag über die Vorführung des Films nicht habe abschliessen bzw. erneuern dürfen; der Schadensersatzanspruch sei daher auch nach § 839 Abs. I Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Die Polizeidirektion München habe von Gruss die rechtzeitige schriftliche Voranmeldung der beabsichtigten Vorführung unter gleichzeitiger Vorlage der amtlichen Zulassungskarte auf Grund der dem Gruss gemachten Betriebsauflagen verlangen dürfen; eine derartige Anmeldung werde von einem nachgeordneten Organ der Polizeidirektion im Anmeldebuch des einzelnen Lichtspieltheaters durch einen Stempelvermerk bestätigt; im Jahre 1930, insbesondere am 20. November 1930, sei anscheinend statt des blossen Bestätigungsstempels ein Stempel mit dem Worte " genehmigt " verwendet worden; auch das habe nur eine Bestätigung der erfolgten Anmeldung, nicht die Genehmigung der Vorführung bedeutet; eine solche Genehmigung sei rechtlich gar nicht in Frage gekommen. Der neue Vertrag zwischen Gruss und der Klägerin über die Vermietung des Bildstreifens zur Vorführung ab 2. Dezember 1930 sei nicht erst am 20. November 1930, sondern schon am 19. November 1930 mündlich, also vor Aufdruck des " Genehmigungsstempels " geschlossen worden.

Das Landgericht München I wies durch Urteil vom 4. Mai 1932 die Klage kostenfällig ab. Im Tatbestande dieses Urteils ist festgestellt, dass die Klagepartei die Geltendmachung jedes weiteren Schadens, insbesondere auf Grund des Beschlusses der Polizeidirektion vom 31. Dezember 1930 und auch auf Grund der Entwertung des Films durch das Aufkommen und sieg-

reiche Vordringen des Tonfilms sich vorbehalten habe.

Nach den Gründen des Urteils erachtet das Landgericht als dargetan, dass die Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 im Zusammenhang mit den angeregten Widerrufsverfahren ergangen seien und dass aus dem Beschlusse vom 31. Dezember 1930 eine weiter gehende Tragweite der genannten Beschlüsse nicht herausgelesen werden könne. Das Landgericht erblickt in den Verböten keine Ausübung einer Zensur und keinen unzulässigen Eingriff in das der Klägerin nach Urheberrecht zustehende Aufführungsrecht. Die Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 bedeuten nach Ansicht des Landgerichts nur eine bis zur Erledigung der Widerrufsverfahren erlassene und deshalb zulässige polizeiliche Massnahme die sich innerhalb der der Polizei nach Landesrecht zustehenden Befugnisse halte. Das Landgericht erachtet die Verbote auch vom Gesichtspunkte des übergesetzlichen Notstandes als gesetzlich zulässig; die Polizeidirektion habe abwägen müssen, ob die finanziellen und rechtlichen Belange der Klägerin an der Aufführung des Films oder die Notwendigkeit, die allgemeine Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und drohenden Demonstrationen vorzubeugen, als das schutzwürdigere Rechtsgut zu erachten sei. Es könne nicht zweifelhaft sein, dass das erstere, die Allgemeinheit betreffende Rechtsgut höher zu bewerten gewesen sei und dass deshalb das Interesse der Klägerin hinter dieses Rechtsgut habe zurücktreten müssen. Von einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerin durch die polizeilichen Verbote könne weit und breit keine Rede sein; eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht könne dem Beamten der Polizeidirektion nicht zum Vorwurfe gemacht werden; denn er sei bei pflichtgemässer Prüfung zu der Ansicht gekommen, dass die Verbote für München und für das Deutsche Theater

im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich seien; seine Entscheidungen seien auch durch die vorgesetzten Dienststellen nachträglich gedeckt worden. Das Landgericht führt weiter aus, der Rechtsstreit könne schon aus den bisher aufgeführten Gründen als entschieden angesehen werden, da der Schadensersatzanspruch ausdrücklich nur auf das Verbot der Polizeidirektion vom 20. Oktober und 27. November 1930 gestützt worden sei; da aber die Klägerin zur Rechtfertigung ihres Standpunktes und zur Begründung ihrer Behauptung, dass es der Polizeidirektion nicht nur um eine vorübergehende Verhinderung der Aufführung zu tun gewesen sei, auch auf den Beschluss vom 31. XII. 1930 Bezug genommen und sich die Geltendmachung eines hieraus erwachsenden Schadens auch ausdrücklich vorbehalten habe, so könne nicht unerörtert bleiben, ob etwa hier von Beamten der Polizeidirektion schuldhaft und rechtswidrig in das geschützte Rechtsgut der Klägerin eingegriffen worden sei. Das Landgericht führt hierzu aus: Lichtspielunternehmungen bedürften keiner gewerbepolizeilichen Erlaubnis nach der Gewerbeordnung; diese Gewerbefreiheit schliesse aber nicht aus, dass für die Ausübung des Gewerbebetriebes Schranken gesetzt würden; solche einschränkende Bestimmungen dürften nur nicht einer Zensur von Lichtspielvorführungen gleichkommen. Art. 32 PSTGB. gestatte nur der Ortspolizei die Anferlegung von Beschränkungen für die Ausübung des Lichtspielgewerbes aus sicherheitspolizeilichen Gründen wegen der mit Menschenansammlungen erfahrungsgemäss verbundenen Gefahren. Die dem Gruss auferlegte Bestimmung, dass aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit jeder Zeit die Absetzung eines

Bildstreifens vom Spielprogramm gefordert werden könne, sei daher im allgemeinen zulässig. Die Polizeidirektion habe ihr Verbot ( vom 31. Dezember 1930 ) zwar nicht darauf stützen dürfen, dass der Inhalt des Films religiöse Gefühle verletze oder geeignet sei die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören; darauf sei das Verbot auch nicht gestützt, sondern darauf, dass mit Rücksicht auf die Gegnerschaft gegen den Film mit grösseren Kundgebungen in und vor dem Theater zu rechnen sei und dass durch den Schutz der Vorstellungen gegen diese Kundgebungen eine unverhältnismässig höhere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hervorgerufen werde als durch eine vorübergehende Verhinderung der Lichtspielvorführung.

Zu dieser Stellungnahme sei die Polizei insbesondere durch den baulichen Charakter des Deutschen Theaters veranlasst worden. Wenn dieser auch die Erteilung der Lichtspiel-erlaubnis nicht verhindert habe, so sei es doch etwas anderes, wenn die Polizei damit rechnen müsse, dass bei der Vorführung eines einzelnen Bildstreifens eine Panik entstehe und die sich bekämpfenden Menschenmengen die Ausgänge verstopften. Es könne daher auch in dem Beschlusse der Polizeidirektion vom 31. Dezember 1930 ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Klägerin nicht erblickt werden.

Auf die Prüfung der Frage, ob eine Fahrlässigkeit des Beamten der Polizeidirektion schon deshalb nicht vorliege, weil die Rechtsfrage bestritten sei und weil sein Vorgehen die Billigung der vorgesetzten Stellen gefunden habe, ging das Landgericht nicht ein; ebenso nicht darauf, ob etwa die Haftung des Staates nach § 839 Abs. I Satz 2 oder § 839 Abs. III BGB ausgeschlossen sei. Die Gründe des landgerichtlichen

Urteils enthalten auch nichts darüber, ob dem beklagten Staate eine Verpflichtung zur Schadloshaltung gegenüber der Klägerin deshalb obliegt, weil die Polizei nach der Auffassung des LG. zur Behebung eines übergesetzlichen Notstandes in die Rechte der Klägerin eingegriffen hat.

### III.

Gegen das am 18. Mai 1932 zugestellte landgerichtliche Urteil hat die Klägerin am 17. Juni 1932 die Berufung eingelegt.

Die Klägerin beantragte, in teilweiser Abänderung des Klageantrages, das angefochtene Urteil aufzuheben und den beklagten Teil zur Bezahlung von 6500 RM nebst Zinsen zu verurteilen; ferner beantragte sie festzustellen, dass der beklagte Teil weiter schuldig sei, an die Klägerin denjenigen Betrag zu bezahlen, der 30% der Roheinnahmen gemäss dem zwischen der Klägerin und Hans Gruss abgeschlossenen Vertrag entspreche, welche durch die Vorführung des Films "Frauennot-Frauenglück" im Deutschen Theater zu erwarten gewesen und die durch Sachverständigenschätzung zu bestimmen seien, zuzüglich 2% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hieraus seit 1. Dezember 1930, wobei auf diese 30%ige Roheinnahme der in Ziffer 1 zugesprochene Betrag (nämlich von 6500RM) nebst den Zinsen hieraus zur Anrechnung zu bringen sei.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels brachte die Klägerin unter Berufung auf ihr Vorbringen und Beweisangebot der ersten Instanz vor:

Das erstrichterliche Urteil leide an zwei wesentlichen Mängeln: es habe das Verhalten der Polizeidirektion bzw. der ihr vorgesetzten Behörden nicht als Ganzes gewür-

dig, sondern die einzelnen Verbote isoliert betrachtet; es habe ferner die Kernfrage übersehen, nämlich ob die Polizeidirektion angesichts der konkreten Rechtslage des einzelnen Falles der Ansicht sein konnte und durfte, dass ein ortspolizeiliches Verbot zulässig sei. Es werde von der Klägerin nicht bestritten, dass namhafte Schriftsteller und einzelne Entscheidungen den Standpunkt vertreten, dass ortspolizeiliche Verbote trotz der Fassung des Lichtspielgesetzes zulässig seien; aber in dem zur Entscheidung stehenden Falle habe für die Organe des beklagten Staates kein Zweifel bestehen können, dass auch nach der ihnen günstigen Rechtsanschauung in diesem konkreten Falle die Verbote keinesfalls gerechtfertigt seien. Denn die Voraussetzungen, an welche jene Rechtsanschauung die Zulässigkeit eines Verbotes knüpft, seien auch nicht im Entferntesten gegeben gewesen; es habe nämlich sowohl an einer dauernden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wie auch an der Unmittelbarkeit der Gefahr gefehlt und es sei auch die Notwendigkeit der Beschränkung des Verbotes auf die Dauer des Widerrufverfahrens nicht beachtet worden. Voraussetzung für ein polizeiliches Verbot sei, dass es durch besondere Ausnahmestände gerechtfertigt sein müsse, die ein Widerrufverfahren, das gleichzeitig mit dem Verbote einzuleiten sei, dringend nötig erscheinen lassen; der lediglich interimistische Charakter des Verbotes müsse in diesem selbst zum Ausdruck gebracht werden. Ein Verbot sei nur anzuerkennen, wenn die Polizei nicht mit anderen Mitteln die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten könne, insbesondere nicht dadurch, dass sie gegen die Störer der öffentlichen Ruhe einschreite. Im vorlie-

genden Falle wäre es der Polizei ein leichtes gewesen die Vorführung des Films gegen Störungen zu sichern. Auf die Proteste aus den Kreisen der Bevölkerung könne sich die Polizei nicht berufen, da sie selbst oder ihre vorgesetzte Behörde direkt oder indirekt diese Kundgebungen veranlasst habe, um eine Grundlage für die beabsichtigten Verbote des Films zu gewinnen. Der Erstrichter irre, wenn er meine, dass die Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 lediglich auf die Dauer des Widerrufverfahrens beschränkt gewesen seien; es habe hierzu an der wichtigsten Voraussetzung <sup>gefehlt</sup> weil der Widerrufs Antrag nicht gleichzeitig mit dem Erlasse des Verbotes gestellt worden sei. Das Verbot habe nicht auf die vom Film ausgehende Wirkung gestützt werden dürfen; denn gerade diese Wirkung zu prüfen sei ausschliesslich Sache der Zensurbehörde. Die Verbote hätten nach Erledigung der Widerrufverfahren ausdrücklich aufgehoben werden müssen. Der Erstrichter irre auch, wenn er meine, dass das dritte Verbot vom 31. Dezember 1930, das ohne jede Beschränkung erlassen und lediglich auf Art. 32 Abs. I Ziff. 2 und 3 PSTGB. gestützt worden sei, keine ausschlaggebende Bedeutung habe; die Klägerin habe dieses Verbot in erster Instanz herangezogen, um zu beweisen, dass gerade die Tatsache des dritten unbeschränkten Verbotes die Absicht der Polizei beweise, die Vorführung des Films nicht nur vorübergehend, sondern dauernd zu verhindern. Die Klage sei also nicht blos auf die Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 gestützt worden.

Eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung des Beamten der Polizeidirektion liege vor, weil er bewusst die ihm für seine polizeilichen Anordnungen gezogene gesetzliche Sphranke

überschritten habe, zur Annahme einer vorsätzlichen Pflichtverletzung sei die Absicht einer Schädigung des Dritten, dem gegenüber die Amtspflicht zu erfüllen ist, nicht erforderlich.

Dem Gruss sei niemals eine Andeutung darüber gemacht worden, dass die Anlage des Deutschen Theaters aus bau- oder feuerpolizeilichen oder sicherheitspolizeilichen Erwägungen zu Bedenken Anlass gebe.

Einen übergesetzlichen Notstand habe der Erstrichter zu Unrecht angenommen; ein solcher sei nur für den einzelnen Staatsbürger, nicht für den Staat selbst anerkannt. Wenn aber ein polizeilicher Notstand anerkannt werde, dann hätte auch zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage der Entschädigungspflicht des Staates für Eingriffe in Privatrechte gelegentlich von Notstandshandlungen Stellung genommen werden müssen; diese Entschädigungspflicht sei auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die logische Folge der beim übergesetzlichen Notstand zur Anwendung kommenden Güterabwägung.

Die Klagepartei erklärt auf Befragen ausdrücklich, dass der Ersatzanspruch nicht nur auf die Verhinderung der Vorführung des Bildstreifens in der Zeit vom 2. mit 6. Dezember 1930, sondern auf die Bauerverhinderung, also auch auf die Verhinderung der für den 1. Januar 1931 vorgesehenen Vorführung, gestützt werde; auch die Klage sei schon auf den Beschluss vom 31. XII. 1930 mitgestützt gewesen. Wenn das Berufungsgericht mit dem Erstrichter einen übergesetzlichen Notstand annehmen sollte, so werde der Klageanspruch mit der für einen solchen Fall gegebenen Entschädigungspflicht des Staates begründet.

Die Beklagte Partei beantragte die Berufung zurück -

zuweisen. Sie bestritt, dass der Klagsanspruch in der ersten Instanz auch auf das Verbot vom 31. Dezember 1930 gestützt worden sei und erklärte, dass sie sich jeder Klageänderung widersetze; eine solche sei einmal darin zu erblicken, dass die Klägerin ihren Ersatzanspruch auch auf das Verbot vom 31. Dezember 1930 stütze, sowie darin, dass der Klägerin für den Fall der Annahme eines Übergesetzlichen Notstandes eine Verpflichtung des Staates zur Schadloshaltung wegen des Eingriffes in private Rechte behaupte. Die Klage könne schon deswegen nicht auf den Beschluss vom 31. Dezember 1930 gestützt werden, weil auf diesen sich das Abhilfeverfahren des Art. 2 AG. z. RZPO. nicht bezogen habe; eine auf den Beschluss vom 31. Dezember 1930 gestützte Klage wäre daher gar nicht zulässig.

Der Beschluss vom 20. Oktober 1930 sei nicht ursächlich für den durch die Nichtaufführung des Bildstreifens in der Zeit vom 1. mit 6. Dezember 1930 entstandenen Schaden gewesen; denn er sei schon durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1930 ausser Wirksamkeit gesetzt worden; das Berufungsgericht könne sich daher ausschliesslich auf das Verhalten desjenigen Polizeibeamten beschränken, der den Beschluss vom 27. November 1930 erlassen habe. Auch dieser Beschluss sei aber ausser Kraft gesetzt worden durch die über den Widerrufs Antrag ergangene Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930.

Die Frage der Amtspflichtverletzung durch Erlass des Beschlusses vom 27. November 1930 sei ausschliesslich nach dem Stande der Rechtsprechung und Rechtslehre vom genannten Tage

zu beurteilen; es beständen heute noch in der Literatur durchaus widerstreitende Rechtsmeinungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörde einen reichszensierten Film verbieten dürfe; es komme hierfür nicht auf die Praxis der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ausserbayerischer Länder an.

Eine Befugnis der Polizeibehörde unter gewissen Voraussetzungen die Vorführung von Bildstreifen trotz Zulassung durch die Prüfstellen zu verbieten könne die Klägerin selbst nicht bestreiten; um ein solches vorübergehendes Verbot habe es sich bei dem Beschlusse vom 27. November 1930 gehandelt; der Beamte der Polizeidirektion habe daher der Meinung sein dürfen, dass dieser Beschluss rechtlich zulässig sei; die beklagte Partei halte auch jetzt noch daran fest, dass der bezeichnete Beschluss rechtmässig ergangen sei. Die Widerrufsansprüche der bayerischen und anderer deutschen Länderregierungen seien in wesentlichen Punkten von der Oberprüfstelle als begründet angesehen worden; zur Versagung bzw. zum Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens genüge bereits eine Geeignetheit zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Auf keinen Fall könne eine vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten angenommen werden, nachdem jetzt das Prozessgericht erster Instanz den Beschluss vom 27. November 1930 für zulässig erklärt habe.

Im übrigen wird auf den Inhalt des landgerichtlichen Urteils, der vorbereitenden Schriftsätze und der von den Parteien in Bezug genommenen Akten und sonstigen Urkunden, sowie auf die Feststellungen in den Sitzungsprotokollen verwiesen.

Beide Parteivertreter haben beantragt die Entscheidung

ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

G r ü n d e .

Die Berufung ist zulässig; sachlich hat sie sich als unbegründet erwiesen.

I.

Voraussetzung für die mit der Klage gem. Art. 131 RV. § 839 BGB Art. 60 AG. z. BGB geltend gemachte Verantwortlichkeit des bayerischen Staates ist, dass ein Beamter der Polizeidirektion München in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Die Klägerin verlangt, dass bei der Prüfung dieser Verantwortlichkeit des Staates die von der Polizeidirektion München erlassenen, von dem Vorstand dieser Behörde unterzeichneten Verfügungen vom 20. Oktober, 27. November und 31. Dezember 1930 im Zusammenhang beurteilt werden; dieses Verlangen kann nur zum Teil als berechtigt anerkannt werden. Die Klägerin hat allerdings schon in erster Instanz ihren Schadensersatzanspruch darauf gestützt, dass die Polizeidirektion München dauernd die Vorführung des Bildstreifens in München verhindert habe, und hat geltend gemacht, dass die Absicht der dauernden Verhinderung sich insbesondere aus dem Tenor und der Begründung des Beschlusses vom 31. Dezember 1930 ergebe; die Klägerin bringt damit zum Ausdruck, dass erst durch das auf die Dauer berechnete Verbot vom 31. Dezember 1930 der behauptete Schaden endgiltig entstanden sei; wäre der Beschluss vom 31. Dezember 1930 nicht ergangen, so hätte voraussichtlich Gruss den Bildstreifen ab 1. Januar 1931 zur Vorführung gebracht, die Klägerin hätte hierfür die vereinbarte Vergütung

erhalten und damit wäre die Verhinderung der früher beabsichtigten Vorführungen als Schadensursache beseitigt worden, der Klägerin also ein Schaden nicht erwachsen. Aus dem gesamten Vorbringen der Klägerin in der ersten Instanz ist sonach zu entnehmen, dass sie auch den Beschluss vom 31. Dezember 1930 als Schadensursache der richterlichen Beurteilung unterstellen wollte; der in der Klageschrift gemachte Vorbehalt der Geltendmachung jedes weiteren Schadens auf Grund des Verbotes vom 31. Dezember 1930, ferner der Umstand, dass in der Klageschrift nur von dem rechtswidrigen Verbot in Beschlusse vom 27. November 1930, von der Verhinderung der Vorführung in der Zeit vom 1. mit 6. Dezember 1930 die Rede ist, und dass auch Verzugszinsen bereits für die Zeit vom 1. Dezember 1930 begehrt werden, weisen allerdings darauf hin, dass die Klägerin die Verhinderung der Vorführung in der Zeit vom 1. mit 6. Dezember 1930 als Schadensursache aufstellte; die Klägerin führt aber dann auch aus, dass der Beschluss vom 27. November 1930 durch den vom 31. Dezember 1930 ausser Kraft gesetzt worden sei und dass durch den letzteren die Nachholung der für den 1. mit 6. Dezember 1930 geplanten Vorführung verhindert worden sei; damit hat die Klägerin auch den Beschluss vom 31. Dezember 1930 als Schadensursache in dem oben angegebenen Sinne in die Klagebegründung eingeführt. Der beklagte Teil hat sich auf die Heranziehung des Beschlusses vom 31. Dezember 1930 auch eingelassen; denn er hat sich ausführlich über die Gründe dieses Beschlusses geäußert und geltend gemacht, dass auch dieser Beschluss keine Amtspflichtverletzung eines Beamten der Polizeidirektion bedeute. Der Erstrichter hat denn auch eine Prüfung des Beschlusses vom 31. Dezember 1930 in Bezug auf seine Recht -

mässigkeit vorgenommen und dahin entschieden, dass der Beschluss einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte der Klägerin, also eine Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten der Polizeidirektion, nicht bedeute; der Erstrichter hat damit zum Ausdruck gebräht, dass er eine Klageänderung in der Heranziehung des Beschlusses vom 31. Dezember 1930 nicht erblicke oder sie, wenn eine solche Klageänderung vorliege, zulasse; in beiden Fällen ist das Berufungsgericht an die, wenn auch nicht ausdrücklich erfolgte, Entscheidung des Erstrichters nach § 270 RZPO gebunden; die beklagte Partei kann diese Entscheidung auch nicht mehr anfechten.

Die Klägerin ist sonach berechtigt in der Berufungsinstanz ihren Klagsanspruch auf eine Amtspflichtverletzung zu stützen, die sie in den nach ihrer Behauptung in inneren Zusammenhang stehenden drei Beschlüssen der Polizeidirektion München erblickt; eine nach § 527 RZPO unstatthafte Klageänderung liegt nicht vor.

Richtig ist, dass die Klägerin in dem von ihr am 15. Dezember 1930 gem. Art. 2 AG. z. RZPO angebrachten Abhilfesuch nicht eine Amtspflichtverletzung durch den Beschluss vom 31. Dezember 1930 geltend gemacht hat. Es kann aber ohne weiteres angenommen werden, dass der Regierung von Oberbayern bei Erlass ihrer ableh<sup>n</sup>enden Entschliessung vom 2. Januar 1931 und auch dem Staatsministerium des Innern, das am 15. Januar 1931 dem Vertreter der Klägerin eröffnet hat, dass seinem Abhilfesuch gegen die Regierungsentschliessung vom 2. Januar 1931 keine Folge gegeben werde, der Beschluss vom 31. Dezember 1930 bekannt war, und dass beide Behörden auch eine Abhilfe gegenüber diesem Beschluss ablehnen wollten. Der be -

klagte Fiskus hat auch durch sein Verhalten im Prozess zu erkennen gegeben, dass er den Klagsanspruch unter keinen Umständen anerkennen wolle. Die Klage ist daher, soweit die den Beschluss vom 31. Dezember 1930 zur Begründung des Anspruches heranzieht, nicht deshalb unzulässig, weil die Klägerin nicht ausdrücklich Abhilfe gegenüber dem Beschlusse vom 31. Dezember 1930 beantragt hat (s. auch Entsch. des bayer. Obersten Landesgerichts i. Z. S. Bd. 16 S. 11; Bd. 25 S. 39).

## II.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Amtspflichtverletzung eines Beamten der Polizeidirektion München vorliegt, ist die Rechts- und Sachlage zu berücksichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der einzelnen Beschlüsse gegeben war; denn diese Rechts- und Sachlage war bestimmend für die polizeilichen Verfügungen; sie ist daher auch massgebend für die Frage, ob diese Amtshandlungen pflichtgemäss sind oder nicht.

Die Beschlüsse vom 20. Oktober und 27. November 1930 richten sich unmittelbar an den Lichtspieltheaterbesitzer Gruss, nicht an die Klägerin; dem Gruss wurde unter Hinweis auf die ihm gemachte Betriebsauflage geboten die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot-Frauenglück" bis auf weiteres zu unterlassen; m. a. W. dem Gruss wurde die Vorführung des von ihm gemieteten Bildstreifens bis auf weiteres verboten. Diese Verbote griffen auch in die Rechte der Klägerin ein; diese hat das ausschliessliche Recht zur öffentlichen Vorführung des Bildstreifens als die von der Urheberin, der Präsenz-Film AG. in Zürich, hierzu ermächtigte Person (Lizenz-§ 11 des Literatururheberrechtsgesetzes §§ 15, 15 a des Kunsturheberrechtsgesetzes); die Klägerin hat zur gewinnbringenden Ver-

wertung dieser Lizenz einen Handelsgewerbebetrieb eingerichtet, sie vermietet Bildstreifen gegen Vergütung an Lichtspieltheater. In die Ausübung dieses Gewerbebetriebes greifen die Verbote der Polizeidirektion ein, da sie die gewerbliche Verwertung des Bildstreifens im einzelnen Falle verhindern. Ein solcher in Ausübung der Polizeigewalt verübter Eingriff bedeutet eine Amtshandlung auch gegenüber der Klägerin als Filmverleiherin und Gewerbetreibende; sie ist als dritte Person im Sinne des § 839 BGB anzusehen, da das an Gruss unmittelbar gerichtete Verbot auch ihre Interessen berührt und in ihren Rechtskreis eingreift (RGK Ann. 4 zu § 839 BGB).

Durch die Beschlüsse vom 20. Oktober und 27. November 1930 hat die Polizeidirektion die Vorführung des Bildstreifens nur vorübergehend, nämlich bis zur Erledigung des gleichzeitig angeregten Widerrufsverfahrens, verboten. In den Gründen des Beschlusses vom 20. Oktober 1930 ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die Verhinderung der Vorführung nur bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle über den Widerrufsanspruch angeordnet werde. In dem Beschlusse vom 27. November 1930 ist eine solche ausdrückliche zeitliche Beschränkung des Verbotes nicht enthalten; die Polizeidirektion München hat aber auch in diesem Falle gleichzeitig mit dem Erlasse des Verbotes das Widerrufsverfahren angeregt und das Verbot nur "bis auf weiteres" erlassen. Daraus, wenn auch nicht aus dem Wortlaute des Beschlusses, ist die Beschränkung des Verbotes vom 27. November 1930 auf die Zeit bis zur Erledigung des Widerrufsverfahrens zu entnehmen. Für die Frage, ob ein polizeiliches Verbot zulässig ist, kommt es nicht auf den Wortlaut der poli-

zeilichen Verfügung, sondern auf deren wirkliche Tragweite an; die Polizeidirektion wollte aber auch durch das Verbot vom 27. November 1930 erkennbar die Vorführung nur bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle verhindern.

Die Erlassung von Vorführungsverboten, die sich auf die Zeit des Widerprüfungsverfahrens beschränken, ist den Polizeibehörden nach herrschender Rechtsmeinung gestattet. Ein solches Verbot hat nicht die Bedeutung der Ausübung einer Zensur. Diese ist allerdings durch Art. 118 Abs. II Satz 1 RV. allen Behörden untersagt. Unter Zensur ist die Vorzensur zu verstehen, d. h. die der Verbreitung oder Aufführung eines Schriftwerkes, eines Theaterstückes, eines Bildstreifens u. s. w. vorausgehende Beurteilung hinsichtlich der mutmasslichen Wirkungen auf die Leser oder Zuschauer; eine solche Vorzensur ist durch Art. 118 Abs. II Satz 1 RV. im allgemeinen verboten, für die Vorführungen von Bildstreifen aber nach Massgabe des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestattet (Satz 2 des Art. 118 Abs. II RV); nicht dieses Gesetz verbietet den Reichs- und Landesbehörden die Zensur von Bildstreifen, sondern schon die Bestimmung des Art. 118 Abs. II Satz 1 RV. Das Lichtspielgesetz gibt den Polizeibehörden, abgesehen von der Bestimmung des § 6, keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Vorgensur von Bildstreifen.

Von dem Verbote der Ausübung einer Zensurtätigkeit abgesehen sind die Polizeibehörden weder durch Art. 118 RV. noch durch das Lichtspielgesetz in der Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse beschränkt worden; die Rechtslage ist sonach die: Die Vorzensur wird ausschliesslich von den Prüfstellen nach Massgabe des Lichtspielgesetzes ausgeübt, den

Polizeibehörden ist die Vorzensur entzogen, sie behalten aber uneingeschränkt ihren übrigen Wirkungskreis. Die Polizeibehörden haben daher auch auf dem Gebiete des Lichtspielwesens ihre allgemeinen Befugnisse behalten, sie dürfen nur keine Vorzensur ausüben. So sind die Polizeibehörden nach Art. 14 RV. als Landesbehörden auch berufen bei der Ausführung des Reichslichtspielgesetzes mitzuwirken (siehe die bayerische Ausführungsbekanntmachung zum Lichtspielgesetz vom 7. August 1920 - M. A. Bl. S. 277 und die preussische Ausführungsanweisung vom 1. März 1923 M. Bl. I. V. Nr. 11).

Die Polizeidirektion München war danach befugt dem Gruss die Auflagen zu machen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes erforderlich waren; sie durfte ihm insbesondere die Verpflichtung zur Anzeige der in Aussicht genommenen Vorführungen, zur Vorlage der Zulassungskarten, zur Gestattung der polizeilichen Überwachung auferlegen. Auch die Mitwirkung bei dem in § 4 Lichtspielgesetz zugelassenen Widerrufsverfahren ist Sache der Ortspolizeibehörde (siehe die oben erwähnten bayerischen und preussischen Ausführungsvorschriften). Um eine solche Mitwirkung handelte es sich für die Polizeidirektion München bei dem Erlass der zeitlich beschränkten Verbote vom 26. Oktober und 27. November 1930; die Polizeidirektion erachtete - wie noch ausgeführt werden wird: mit gutem Grund - die Einleitung des Widerrufsverfahrens für veranlasst. Sie wies in den bezeichneten Beschlüssen gegenüber der von den Prüfungsstellen geprüften mutmasslichen Wirkung des Bildstreifens auf die tatsächlichen schädlichen Wirkungen hin, die infolge der Zulassung und Vorführung bereits eingetreten waren

oder einzutreten drohten. Sie blieb damit innerhalb des Rahmens der ihr als Ortspolizeibehörde zustehenden Befugnisse. Das Lichtspielgesetz hat nur für die Ausübung der Zensur Bestimmungen getroffen und hierfür Organe, die Prüfstellen, geschaffen; für eine Nachprüfung eines zugelassenen Bildstreifens ist die Oberprüfstelle auf die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden angewiesen; nur diese sind in der Lage über die tatsächlichen Wirkungen eines zugelassenen Bildstreifens und über die Auffassungen des Publikums verlässlich zu berichten. Auch die Landeszentralbehörden sind für die Stellung eines Widerrufsanspruches auf die Berichte der unteren Polizeibehörden angewiesen. Die Bestimmung des § 4 Lichtsp.G. sollte nach dem bei Seeger, Reichslichtspielgesetz 2. Aufl. S. 101, abgedrucktem Ausschussbericht der deutschen Nationalversammlung ein Sicherheitsventil schaffen für den Fall, dass eine Zensurentscheidung den Auffassungen weiter Bevölkerungskreise widerspricht; die Bekanntgabe solcher Auffassungen wird aber, von der Presse abgesehen, am zuverlässigsten durch die Ortspolizeibehörde auf Grund ihrer Wahrnehmungen bei der Vorführung oder bei der Ankündigung von Vorführungen erfolgen.

Mit der Anregung des Widerrufsverfahrens erhob sich für die Polizeidirektion die Frage, was bis zur Erledigung dieses Verfahrens vorzugehen, ob insbesondere die Vorführung des für schädlich erachteten Bildstreifens einstweilen bis zur Erledigung des Widerrufsverfahrens zu verbieten sei. Das Lichtspielgesetz hatte über ein solches vorläufiges Verbot bis zu der durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ( § 8 des 7. Teiles -RGBl. 1931 I 567) erfolgten Änderung des § 4

keine Bestimmung getroffen. Daraus ist aber nicht zu folgern, dass bis zu der Regelung durch die Notverordnung ein vorläufiges Verbot durch die örtlichen Polizeibehörden ausgeschlossen gewesen wäre. Ein Verbot polizeilicher Massnahmen ist im Lichtspielgesetz nicht enthalten, eine für solche Massnahmen zuständige Behörde war bis zum Erlass der Notverordnung nicht bestimmt. Polizeiliche Massnahmen sind daher zulässig, soweit sie nicht gegen das Zensurverbot verstossen; zu ihrer Anordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig, die mit der Ausführung des Lichtspielgesetzes beauftragt sind und in deren Aufgabenkreis es fällt, den durch eine Verfügung entstehenden oder drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung vorzubeugen ( Eckstein Film - und Kinorecht Seite 138/409). Auch hier kann auf die mehrerwähnte preussische Ausführungsanweisung vom 1. März 1923 Ziffer II<sup>2</sup> hingewiesen werden, welche wenigstens für Ausnahmefälle ein landesrechtliches Verbotswort gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen anerkennt. Die Polizeibehörde übt bei einem solchen vorübergehenden Verbot keine Zensur aus.

Die Polizeidirektion München war sonach als Ortspolizeibehörde zur Erlassung der Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 befugt; eine Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse liegt ihr weder in der Richtung gegenüber der Klägerin noch gegenüber Gruss zur Last.

Die Verbote vom 20. Oktober und 27. November 1930 waren, wie die im Tatbestande angeführten Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 8. November und 22. Dezember 1930 erkennen lassen, auch sachlich begründet. Die Polizeidirektion hat die Vorführung bis auf weiteres untersagt, weil der

Bildstreifen, so wie er ihr zur Vorführung angemeldet worden war, nach ihrer auf der Oberprüfstelle nicht bekannt gewesene Tatsachen begründeten Auffassung nicht hätte zugelassen werden sollen; die Entscheidungen der Oberprüfstelle haben diese Auffassung bestätigt. Die Oberprüfstelle hat insbesondere in der Entscheidung vom 8. November 1930 ausgesprochen, dass der Bildstreifen wegen der erwiesenen Gesundheitsgefährdung ( Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung) und wegen seiner verrohenden Wirkung nach § 1 Abs. II Lichtsp. G. teilweise zu verbieten sei; damit fand das Verbot der Polizeidirektion vom 20. Oktober 1930, das sich auf die beabsichtigte Vorführung ab 15. November 1930, bezog, seine Rechtfertigung; die Klägerin kann nicht den bayerischen Staat für die Folgen eines Verbotes haftbar machen, das nach der Entscheidung der zuständigen Oberprüfstelle als sachlich gerechtfertigt festgestellt worden ist. Das Verbot vom 20. Oktober 1930 ist aber auch überhaupt, noch bevor es in Wirksamkeit getreten ist, gegenstandslos geworden. Die Klägerin hat nämlich selbst vor dem beabsichtigten Vorführungstermin auf die Vorführung des verbotenen Bildstreifens verzichtet. Dieser Verzicht liegt darin, dass die Klägerin am 13. November 1930, nach der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1930, den Bildstreifen der Prüfungsstelle Berlin neuerlich zur Prüfung und Zulassung vorgelegt hat. Damit hat sich die Klägerin der ihr durch die frühere Zulassung verliehenen Vorführungsbezugnis begeben (siehe Seeger Lichtspielgesetz 2. Auflage Seite 135 und die auf Seite 136 abgedruckten Richtlinien der Oberprüfstelle vom 28. November 1927); erst durch die am 15. November 1930 er-

folgte neuerliche Zulassung der Prüfungsstelle Berlin hat die Klägerin die Befugnis zur öffentlichen Vorführung des Bildstreifens in abgeänderter Fassung wieder erhalten. Es entsprach daher nicht der Rechts- und Sachlage, wenn Dr. Friedmann für die Klägerin in seinem Schreiben vom 17. November 1930 an die Polizeidirektion München auf Grund der nun endgiltigen Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1930 die Aufhebung des Verbotes vom 20. Oktober 1930 forderte und behauptete, die Oberprüfstelle habe den Widerrufsanspruch der bayerischen Regierung zurückgewiesen; die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1930 hatte, wie dem Dr. Friedmann bekannt sein musste, dem Widerrufsanspruch zum Teil stattgegeben; diese Entscheidung wäre aber auch am 17. November 1930 durch die neuerliche Zulassung des abgeänderten Bildstreifens vom 15. November 1930 überholt und gegenstandslos geworden. Die Klägerin bzw. ihr Vertreter Dr. Friedmann hätte daher am 17. November 1930 gegenüber der Polizeidirektion nicht auf die Entscheidung vom 8. November 1930, sondern auf die neuerliche Zulassung vom 15. November 1930 sich berufen müssen.

Die Klägerin hat denn auch ihren Mietvertrag mit Gruss vom 9. Juli 1930 am 19. Oktober 1930 für den Bildstreifen in seiner durch die Prüfungsstelle Berlin am 15. November 1930 zugelassenen Fassung erneuert. Diese Vertragserneuerung fand nicht, wie die Klägerin behauptet, erst nach der Vorlage der neuen Zensurkarte bei der Polizeidirektion München ( 20. November 1930) statt, sondern schon vorher, nämlich bei einer Anwesenheit des Gruss am 19. November 1930 in Berlin, bei der ihm der Bildstreifen in seiner neuen Fassung vorgeführt wor-

den war. Diese Tatsache ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Briefwechsel, insbesondere aus den beiden Bestätigungsschreiben des Gruss und der Klägerin vom 20. November 1930; diese beiden sind sonach nicht durch den von einem Beamten der Polizeidirektion am 20. November 1930 auf die Zulassungskarte gesetzten Genehmigungsvermerk zur Vertragserneuerung bestimmt worden.

Die Polizeidirektion München sah sich einem stark geänderten Bildstreifen gegenüber, als Gruss ihr die Vorführung für den 2. Dezember 1930 auf Grund der Zulassung vom 15. November 1930 anzeigte; sie hat dies festgestellt durch die in ihrem Vorführungsraume veranlasste Vorführung. Das Verlangen nach einer solchen Vorführung war der Polizeidirektion erlaubt, da sie prüfen durfte, ob der Bildstreifen mit der ihr vorgelegten Zulassungskarte vom 15. November 1930 übereinstimmte. Auf keinen Fall verletze die Polizeidirektion eine Antspflicht gegenüber der Klägerin durch die Anordnung einer solchen Vorführung. Der Polizeidirektion war aber auch nicht verwehrt nunmehr den abgeänderten, mit den Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 26. Mai und 3. November 1930 nicht übereinstimmenden Bildstreifen der neuerlichen Nachprüfung durch die Oberprüfstelle zuzuführen und zu diesem Zwecke ein neuerliches Widerrufsverfahren anzulegen und bis zur Entscheidung über den neuen Widerrufs Antrag die Vorführung einstweilen einzustellen. Die Prüfungsstelle Berlin hat am 15. November 1930 verschiedene Darstellungen zugelassen, welche die Oberprüfstelle am 26. Mai und 3. November 1930 verboten hatte, so insbesondere die Darstellung der Operation des Kaiserschnittes, die nunmehr in einer plastischen Trickzeichnung, nicht mehr in natürlicher

Aufnahme gezeigt werden durfte, und andere im Widerrufsverfahren ausgeschnittene, d.h. von der Oberprüfstelle beanstandete Bildfolgen aus dem Gesamtkomplex des Kaiserschnittes und der normalen Geburt (siehe die Entscheidungsgründe vom 15. November 1930). Es bestand daher sehr wohl eine sachliche Veranlassung eine Nachprüfung der zum Teil den früheren Entscheidungen der Oberprüfstelle widersprechenden Zulassung vom 15. November 1930 anzuregen. Die Oberprüfstelle hat den auch dem neuerlichen Widerrufs Antrag der bayerischen, thüringischen und badischen Landesregierung in ihrer Entscheidung vom 22. Dezember 1930 zum Teil stattgegeben; sie hat insbesondere anerkannt, dass ein Teil des zugelassenen Bildstreifens, nämlich die Darstellung des Vorganges, bei welchem die Abtreiberin dem auf dem Bette liegenden Mädchen die Beine auseinanderschiebt, eine verrohende Wirkung hervorruft, also nach § 1 Abs. II Lichtsp. G. zu verbieten sei und dass der von der Filmprüfstelle Berlin zugelassene Begleitvortrag sich mit § 1 Abs. II Satz Lichtsp. G. nicht vereinigen lasse und den sonst anerkanntswerten Bildstreifen empfindlich geschadet habe. Die Oberprüfstelle widerrief daher am 22. Dezember 1930 die Zulassung dieses Vortrages und hob die Anordnung der Prüfungsstelle, dass bei der Vorführung ein begleitender Vortrag zu halten sei, überhaupt auf.

Auch das Zwischenverbot der Polizeidirektion München vom 27. November 1930 ist schon durch den teilweisen Widerruf der Zulassung vom 15. November 1930 durch die Oberzensurstelle als sachlich berechtigt anerkannt worden.

Der nachträgliche Verzicht der Klägerin auf den von

der Oberprüfstelle beanstandeten Begleitvortrag hat keine Bedeutung für die Frage, ob die Polizeidirektion am 27. November 1930 zur Verhinderung der Vorführung befugt war. Die Klägerin hat nicht angegeben, wann und wem gegenüber sie diesen Verzicht erklärt hat; sie durfte bei der für 2. Dezember 1930 beabsichtigten Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Theater den Begleitvortrag auch gar nicht bei Seite lassen; denn diese Vorführung war, nach der Zulassungsentscheidung vom 15. November 1930 nur gestattet, wenn dazu der geprüfte und ebenfalls zugelassene Vortrag gehalten wurde. Die Berufung der Klägerin auf das Recht der freien Meinungsäußerung ( Art. 118 Abs. I HV) versagt hier, wo es sich um eine Meinungsäußerung durch einen Vortrag handelt, der als Bestandteil einer Bildstreifenvorführung der Zensur unterlag.

Die den Widerruf (ganz oder teilweise) aussprechenden Entscheidungen der Oberprüfstelle haben allerdings nur die Wirkung eines für die Folgezeit erlassenen Vorführungsverbotese; die Vorführungen bis zum Widerruf sind also als formell zulässig anzusehen. Das bedeutet aber nicht, dass die Verhinderung der Vorführung während des Laufes eines Widerrufsverfahrens ungesetzlich ist. Der gänzliche oder teilweise Widerruf stellt fest, dass die Zulassung nicht hätte erfolgen sollen, dass sie auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum der Prüfungsstelle beruht. Wenn die Polizei diesen bei der Zulassung unterlaufenen, nachträglich aufgedeckten Irrtum der Zensurbehörde dadurch berichtet, dass sie vorläufig die Vorführung verhindert, welche die Prüfungsstelle durch die Versagung der Zulassung hätte verhindern sollen, so übt sie keine verbotene Zensur aus. Sie ist daran durch das formelle Recht auf

Vorführung nicht gehindert. Die Polizei handelt bei einem solchen sachlich begründeten Verbot als die zur Ausführung des Lichtspielgesetzes gem. Art. 14 BV berufene Landesbehörde; sie sichert durch ihr Verbot die bei der Zulassung nicht oder nicht genügend beachteten Mussvorschriften des § 1 Abs. II Lichtsp. G., wonach die Zulassung eines Bildstreifens aus den dort angegebenen Gründen versagt werden muss. Die rein formelle Rechtswirksamkeit einer Zulassungsverfügung, die bei einer zulässigerweise vorgenommenen Nachprüfung wieder aufgehoben wird, kann auf keinen Fall den Rechtsgrund für eine Schadensersatzforderung abgeben.

Auch § 3 Abs. II Lichtsp. G. hat insofern nur formelle Bedeutung. Er gibt der Zulassungsverfügung Rechtswirksamkeit für das ganze Reichsgebiet; er schliesst aber weder tatsächlich noch rechtlich das Widerrufsverfahren aus und kann daher auch nicht die nachträgliche Feststellung verhindern, dass die Zulassung gesetzwidrig war, weil sie gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. II Lichtsp. G. verstieß.

Es kann deshalb nicht der Ansicht der Klägerin beigepflichtet werden, dass die Polizeidirektion München verpflichtet gewesen sei, die Vorführung des Bildstreifens wegen der formell rechtswirksamen Zulassung vom 30. Mai bzw. 15. November 1930 zu gestatten, ja sogar die Vorführung gegen Störungen zu schützen, obwohl, wie die Entscheidungen der Überprüfstelle nachträglich feststellten, die Voraussetzungen für die Zulassung in der zur Vorführung bestimmten Fassung des Bildstreifens nicht gegeben waren.

Der Vorstand der Polizeidirektion München verletzte sonach nicht seine Amtspflicht dadurch, dass er die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" durch

die Beschlüsse vom 20. Oktober und 27. November 1930 vorläufig für die Dauer des Widerrufverfahrens verhindert hat.

III.

Auch der Beschluss vom 31. Dezember 1930, durch welchen dem Gruss die ihm für das Jahr 1931 erteilte ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen für die Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens " Frauennot - Frauenglück " entzogen wurde, bedeutet sachlich ein Verbot der Vorführung dieses Bildstreifens. Denn den Gründen dieses Beschlusses ist zu entnehmen, dass der Lichtspieltheaterbetrieb eingestellt wurde, weil Gruss die Vorführung des genannten Bildstreifens beabsichtigte. Das Verbot wurde diesmal ohne Anregung eines Widerrufsverfahrens erlassen; es war also keine Zwischenverfügung von der Art der beiden vorangegangenen. Eine dauernde Untersagung aber, durch die die Vorführung des Films ein für allemal ausgeschlossen werden sollte, bedeutete auch dieses Verbot entgegen der Behauptung der Klagspartei nicht. Es galt zeitlich nur " für die Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens " d. i. für die Vorführungsreihe, die am 30. Dezember 1930 von Gruss angemeldet worden war. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Klägerin ein Recht auf die Ausübung ihres Handelsgewerbes als Filmverleiherin hatte, dass sie durch die Zulassung des Bildstreifens ein formelles Recht zu dessen Vorführung im ganzen Deutschen Reich hatte und zwar in der Fassung, die der Bildstreifen durch die Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin vom 15. November 1930 und durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 erhalten hatte, und dass endlich die Polizeidirektion München nicht beauftragt war durch Ausübung einer Zensur die Klägerin an der ge-

werblichen Verwertung des Bildstreifens durch eine Vorführung im Deutschen Theater zu verhindern.

Der Beschluss vom 31. Dezember 1930 hat aber nicht die Bedeutung einer Zensur; er ist gar nicht wegen der mutmasslichen Wirkung des Bildstreifens auf die Zuschauer erlassen worden, sondern weil die Polizeidirektion auf Grund der ihr bekannt gewordenen Tatsachen befürchten musste, dass durch die Vorführung Kundgebungen in und vor dem Theater ausgelöst würden und dass diese Kundgebungen zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit führen könnten. Die Polizeidirektion verweist in dem Beschlusse vom 31. Dezember 1930 auf den ihr bekannt gewordenen starken Widerstand, den der Bildstreifen bei einem beträchtlichen Teile der Bevölkerung begegnen, und auf die scharfe Stellungnahme der katholischen Presse gegen die angekündigte Vorführung. Diese Tatsachen lagen wirklich vor; schon am 4. Juli 1930 hatte das Zentralkomitee der Münchener Katholiken, welches die Auffassung eines grossen Teiles der Münchener Bevölkerung vertritt, gebeten die Vorführung aus allgemeinen sittlichen und kulturellen Gründen zu verbieten, und hatte Störungen der Vorführung und Selbsthilfe in Aussicht gestellt; auch die Gross-Organisation der katholischen weiblichen Bevölkerung in München hatte entschieden die Vorführung des Bildstreifens bekämpft. Die Polizeidirektion durfte diese Kundgebungen, aus denen eine starke Beunruhigung weiter Bevölkerungsschichten hervorging, nicht unberücksichtigt lassen, wenn sie nicht ihre Aufgabe für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu tragen,

vernachlässigen wollte. Es lagen hier besondere örtliche Verhältnisse vor, welche die Prüfungsstelle Berlin und die Oberprüfstelle bei der Zulassung des Bildstreifens nicht berücksichtigt hatten und selbstverständlich nicht hatten berücksichtigen können. Die bayerische Regierung hatte schon in dem Widerrufs Antrag vom 30. Dezember 1930 und wiederholt in dem vom 6. Dezember 1930 darauf hingewiesen, dass das sittliche und religiöse Empfinden weitester Volkskreise sich dagegen auflehne, dass der Geburtvorgang zum Schaustück für Besucher eines Lichtspieltheaters gemacht werde und hatte Bezug genommen auf die Eingabe vom 4. Juli 1930; die bayerische Regierung hatte weiter ausgeführt, dass die Polizeidirektion München sich wegen der ihr bekannt gewordenen Auffassung weiter Volkskreise veranlasst gesehen habe im Hinblick auf die in und vor dem Theater zu befürchtenden Kundgebungen die Vorführung bis auf weiteres zu verbieten. Die Oberprüfstelle ist weder in ihrer Entscheidung vom 8. November 1930 noch in der vom 22. Dezember 1930 auf diese Bedenken der bayerischen Regierung, die ausdrücklich als Verbotgrund im Sinne des § 1 Abs. II Lichtsp. G. (Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) geltend gemacht worden waren, eingegangen. Es liegt nahe anzunehmen, dass dieses Schweigen der Oberprüfstelle seinen Grund darin hat, dass auch sie es als Recht und Aufgabe der Ortspolizeibehörde betrachtet einer durch besondere örtliche Verhältnisse eintretenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenzuwirken. Jedenfalls sah sich die Polizeidirektion München in die Notwendigkeit versetzt nunmehr von sich aus die erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe zu treffen.

Das Verbot vom 31. Dezember 1930 entsprach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und fiel in den Aufgaben - kreis der Polizeidirektion München. Eine ernsthafte Gefährdung der äusseren Ordnung und Ruhe war gegeben; mit der Wahrscheinlichkeit von Kundgebungen in und vor dem Theater ( insbesondere auch vor den Reklameanschlügen) musste die Polizeidirektion nach den Eingaben des Zentralkomitees der Münchener Katholiken und der katholischen Frauenorganisationen rechnen. Die Klägerin behauptet zwar, dass diese Eingaben von der Polizeidirektion selbst veranlasst worden seien, um darauf ihr Verbot stützen zu können. Der für diese Behauptung angebotene Beweis war aber nicht zu erheben; die unter Beweis gestellten Tatsachen sind nicht bestimmt genug, um annehmen zu können, dass die Klägerin tatsächliche Unterlagen für ihre Behauptung hat. Die Klägerin hat nämlich unter Beweis gestellt, dass die Polizeidirektion oder eine ihr vorgesetzte Behörde direkt oder indirekt die schriftlichen Eingaben veranlasst habe; sie weiss also offensichtlich selbst nicht zu sagen, von wem diese Veranlassung ausgegangen und auf welche Weise sie erfolgt sein soll. Damit dass eine solche Einflussnahme auf die Eingaben bewiesen würde, wäre überdies noch nicht dargetan, dass die Organisationen, welche die Eingaben gemacht haben, nicht ihrer wirklichen Überzeugung und Absicht Ausdruck gegeben haben; die Annahme einer künstlich geschaffenen Erregung liegt durchaus fern bei einem Bildstreifen, der nach den Worten der Oberprüfstelle wiederholt einer " Bereinigung " unterzogen wer-

den musste und der von der Oberprüfstelle am 26. Mai und 9. November 1930 dahin beurteilt wurde, dass er in einzelnen Teilen verrohend und auf das Gefühlsleben abstumpfend wirke. Wenn weite Kreise der Münchener Bevölkerung, die darauf halten, dass intime Vorgänge, die nach Anstand und guter Sitte vor der Öffentlichkeit geheim gehalten zu werden pflegen, nicht zum Schauobjekt in einem öffentlichen Lichtspieltheater zur Unterhaltung des Publikums vorgeführt werden, so durfte die Polizeidirektion an einer solchen sachlich begründeten Stellungnahme nicht achtlos vorübergehen; es handelte für sie nicht um eine Kapitalisierung vor der Strasse und um ein<sup>en</sup> Verzicht auf den Schutz wichtiger Lebensinteressen gegen unabwehrliche Strassenkundgebungen, sondern um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, also um den Schutz der Allgemeinheit.

Die Erfüllung dieser eigentlichen polizeilichen Aufgabe ist der Ortspolizei nicht durch das Lichtspielgesetz und nicht durch das Verbot der Zensur genommen worden. Die durch das Lichtspielgesetz eingeführten Prüfstellen haben keine polizeilichen Befugnisse über die Zensurentscheidung hinaus; sie haben nur vom allgemeinen Standpunkt aus zu prüfen, und zu entscheiden ob einem ihnen vorgelegter Bildstreifen aus einem der in § 1 Abs. II Lichtsp. G. aufgeführten Gründe durchschlagende Bedenken entgegenstehen und deshalb die Zulassung zu versagen ist. Sie prüfen und entscheiden dagegen nicht, und können das auch nicht, ob die Einzelaufführung eines Films wegen besonderer örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse aus Gesichtspunkten der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Bedenken unterliegt oder unterbunden

werden muss.

Diese letztere Prüfung, die mit der allgemeinen Zulassung in keinen Widerspruch steht, verbleibt der Polizei und zwar gehört sie ihrem Wesen nach den örtlichen Polizeibehörden (Eckstein Film und Kinorecht Seite 139 und die dort angegebene Literatur).

Die Befugnisse der Ortspolizei sind gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen keine anderen, auch keine geringeren als gegenüber einem zensurfreien Theaterstück; in beiden Fällen ist der Ortspolizei die Zensur untersagt, aber die Abwehr der aus Anlass einer Aufführung der allgemeinen Ruhe und Ordnung gestattet. Diese Abwehraufgabe hat die Ortspolizei vor und nach der ersten Aufführung zu erfüllen; daraus ergibt sich ihr Verbotungsrecht; es besteht kein tatsächlicher Unterschied zwischen der Gefährdung der allgemeinen Ruhe und Ordnung durch ein nicht zensiertes Theaterstück und einer Störung, die durch die Vorführung eines zensierten und zugelassenen Bildstreifens droht. Ein anderes Organ, das hier eingreifen hätte, als die Ortspolizeibehörde ist nicht aufgestellt, auch nicht vom Lichtspielgesetz; das hier angeordnete Widerrufsverfahren ist nicht geeignet den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und das rasche Eingreifen durch eine mit diesen Verhältnissen vertraute Behörde zu gewährleisten. Diese Erwägungen führen immer wieder zu der Ortspolizei als derjenigen Behörde zurück, die allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Betracht kommen kann und die deshalb auch berechtigt sein muss die hierfür notwendigen Massnahmen zu treffen.

Welche Massregeln die Ortspolizei im einzelnen Falle zu ergreifen hat, ist ihrem pflichtgemässen Ermessen, das die gegebenen Umstände zu berücksichtigen hat, überlassen. Die Massregeln müssen im richtigen Verhältnis zu dem angestrebten und zulässigen Zwecke stehen; grundsätzlich sind der Polizei alle Mittel erlaubt, die notwendig sind, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Diese Rechtslage ist auch für Bayern trotz des Fehlens eines Gesetzes über Polizeiverwaltung anzuerkennen ( Laforet Bayer. Gemeindeordnung Art. 51 Anm. 3 ). Von einer Antspflichtverletzung eines Polizeibeamten durch die Anordnung einzelner Massnahmen könnte nur dann die Rede sein, wenn diese Massnahmen durch Gesetz, Verordnung oder Dienstesvorschriften verboten oder nur unter Beschränkungen zugelassen wären und dieses Verbot oder die Beschränkungen nicht beachtet worden wären. Zu den der Polizei erlaubten Mitteln gehört auch die Ausübung eines Zwanges, also auch das Verbot einer öffentlichen Aufführung, von welcher eine Gefährdung der Ruhe und Ordnung zu befürchten ist. Durch ein solches Verbot wird die Ursache der Gefährdung beseitigt, es ist also zweckentsprechend. Die Ortspolizeibehörde ist daher befugt die Aufführung eines Theaterstückes, die Vorführung eines Bildstreifens zu verbieten, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten ( Jur. W. 1931 S. 98 ). Es ist nicht richtig, dass die Polizei erst in allen Fällen wegen des Verbotes der Zensur den Schutz der zensurfreien oder durch die Zensurbehörde zugelassenen Aufführung gegen Störungen zu versuchen hätte und dass sie

erst dann, wenn dieser Schutz mit polizeilichen Mitteln nicht möglich ist, zum Verbot der Aufführung schreiten dürfte; es können sehr wohl Umstände gegeben sein, welche es der Polizei gestatten, ja es ihr vernünftigerweise zur Pflicht machen, von vornherein, schon vor der ersten öffentlichen Vorführung diese zu verbieten ( D.J.Ztg.1921 583 ff; Anschütz RV Art. 118 Anm.7, Poetzsch - Heffter RV Seite 419; siehe auch Ziffer 8 der badischen Vollzugsbekanntmachung zum Lichtspielgesetz, abgedruckt bei Seeger Seite 217 ).

Nach diesen Ausführungen ist das von der Polizeidirektion München am 31. Dezember 1930 erlassene Verbot vom Gesichtspunkte der Verhinderung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung als gesetzlich zulässig zu erachten. Eine weitgehende Beunruhigung der Bevölkerung war, wie bereits dargetan, schon durch die Ankündigung der Vorführung entstanden; die Polizeidirektion musste damit rechnen, dass die Erregung auch nach der Bereinigung des Bildstreifens durch die Prüfstelle andauere, ja sich noch steigern und dass die wirklich stattfindende Vorführung zu einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Kundgebung führen werde.

Für die Polizeidirektion kam dabei auch in Frage, dass bei solchen Kundgebungen vor und im Theater Personen und Sachen zum Schaden kommen, ja dass von einer aufgeregten Menschenmenge Gewalttätigkeiten gegen Personen, also strafbare Handlungen, begangen werden könnten. Solche zu verhindern gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Polizeidirektion (Art.102 AG.z.RSTPO.). Auch zur Erfüllung dieser Aufgabe war das Verbot der Aufführung nach den gegebenen

Umständen das zulässige und zweckentsprechende Mittel. Die Polizeidirektion war nicht verpflichtet mit ihrem Verbote zu warten, bis infolge der Zulassung der Vorführung mit der Ausführung solcher Gewalttätigkeiten begonnen oder bis ein Versuch hiezu unternommen worden war, sondern sie durfte von vornherein die Ursache der Erregung und der zu befürchtenden strafbaren Handlungen durch ein Verbot der Vorführung beseitigen. Der Polizeidirektion kann bei der gegebenen Sachlage nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie bei Erlass des Verbotes vom 31. Dezember 1930 ohne hinreichende Prüfung dieser Sachlage oder rein willkürlich oder aus Nachgiebigkeit gegen die Strasse gehandelt habe; das Verbot war vielmehr der Sachlage entsprechend; es stand in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Zwecke und zu der Bedeutung der von der Polizei zu erfüllenden Aufgabe. Es kann nicht zugegeben werden, dass die Polizeidirektion in erster Linie gegen die Störer der öffentlichen Ruhe, also gegen die Kundgebungen in und vor dem Theater hätte vorgehen und die ungestörte Vorführung des Bildstreifens mit Brachialgewalt hätte ermöglichen müssen; durch die Anwendung der hiezu nötigen Mittel wäre nach den häufig gemachten Erfahrungen die Beunruhigung und Gefahr nur gesteigert worden und es hätte erst recht zu Verletzungen von Personen und zur Beschädigung von Sachen bei der Abwehr der Kundgebungen gegen den Bildstreifen kommen können. Solche Folgen der Abwehr wären aber nicht im richtigen Verhältnis zu dem angestrebten Zwecke (Sicherung der Vorführung eines viel unstrittenen Bildstreifens) gestanden. Die Polizeidirektion hätte gerade

durch den Schutz der Vorführung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit geschädigt und den Grundsatz verletzt, dass ihre Massnahmen der Bedeutung des angestrebten Zweckes entsprechend sein müssen.

Das Verbot vom 31. Dezember 1930 stellt also weder für sich betrachtet noch im Zusammenhang mit den früheren Verboten vom 20. Oktober und 27. November 1930 einen unzulässigen Eingriff in den Gewerbebetrieb oder in ein sonstiges Recht der Klägerin dar; eine Amtspflichtverletzung des Vorstandes der Polizeidirektion München gegenüber der Klägerin liegt nicht vor; ein Schadensersatzanspruch auf Grund des Art. 131 RV § 839 BGB Art. 60 AG. z. BGB ist nicht begründet.

#### IV.

Ein Übergesetzlicher Notstand kam nach Ansicht des Berufungsgerichtes nicht in Frage. Es handelte sich bei den Verboten der Vorführung des Bildstreifens nicht um einen Eingriff der Polizeidirektion in die Rechte einer dritten unbeteiligten Person, sondern um die polizeiliche Gegenwirkung gegen eine von einem Handeln der Klägerin und des Gruss ausgehende Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung. Die Klägerin und Gruss haben die polizeilichen Gegenmassregeln veranlasst; sie können nicht Schadensersatz vom Staate beanspruchen, dessen Beamter in gesetzmässigerweise zur Abwendung einer von ihnen ausgehenden Gefährdung öffentlicher Interessen die diese Gefährdung mit sich bringende Ausübung eines Rechtes verbot. Im Übrigen erkennt das hier massgebende bayerische Landesrecht eine Entschädigungspflicht des Staates für rechtmässige Handlungen seiner Or -

gane nicht an( Seydel-Piloty bayer.Staatsrecht Bd.I S.871  
Ann.5).Da ein übergesetzlicher Notstand nicht anzunehmen ist,  
erübrigt sich die Prüfung der Frage,ob eine Klageänderung  
darin zu erblicken ist,dass in der Berufungsinstanz der  
Klageanspruch auch auf die Verpflichtung des Staates zur  
Schadloshaltung für einen zur Beseitigung eines übergesetz-  
lichen Notstandes erfolgten Eingriff in private Rechte ge-  
stützt wird.

V.

Aus dem Verhalten der Polizeidirektion München  
gegenüber dem Lichtspieltheaterbesitzer Gruss kann die Klä-  
gerin für sich keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ob  
Gruss zum Betrieb des Lichtspieltheaters eine polizeiliche  
Erlaubnis nötig hatte, welche Betriebsauflagen ihm bei der  
Erlaubniserteilung gemacht werden durften,berührte die  
Rechtsstellung der Klägerin als Filmverleiherin und Inhaberin  
einer Vorführungserlaubnis nicht; erst die Geltendmachung  
einer dieser Betriebsauflagen durch die polizeilichen Ver-  
fügungen vom 20.Oktober und 27.November 1930 griff auch in  
die Rechte der Klägerin ein und zwar, wie das Berufungsge-  
richt annimmt, unmittelbar.Im übrigen liegt auch dem Gruss  
gegenüber keine Amtspflichtverletzung des Vorstandes der  
Polizeidirektion München vor; die dem Gruss gegenüber in die  
Form der Geltendmachung einer Betriebsauflage gekleideten  
Verbote der Aufführung sind ihm gegenüber aus den gleichen  
Gründen zulässig gewesen wie gegenüber der Klägerin. Sie  
waren auch zulässig ohne die Betriebsauflage, dass Gruss  
jederzeit auf Verlangen der Polizeidirektion München einen

bestimmten Bildstreifen vom Vorführungsprogramm abzusetzen habe; es kann daher dahingestellt bleiben ob und wie weit die von der Polizeidirektion dem Gruss gemachten Betriebsauflagen gesetzlich zulässig waren. Im übrigen ist das Berufungsgericht der Rechtsauffassung, dass Gruss nach den für Bayern geltenden Vorschriften der ortspolizeilichen Erlaubnis zum Betriebe des Lichtspieltheaters bedurfte, dass ihm für die Ausübung dieses Gewerbebetriebes Auflagen gemacht werden durften, die nicht gleichbedeutend waren mit einer Untersagung des Gewerbebetriebes oder mit der Ausübung einer Zensurtätigkeit, und dass mit der eben erwähnten Beschränkung die Polizeidirektion auch berechtigt war die Einhaltung solcher Betriebsauflagen zu verlangen (siehe Entsch. des bayer. obersten Landesgerichts in St. S. Bd. 4 S. 95; Bd. 8 S. 130; Bd. 10 S. 12; Landmann Gewerbeordnung § 1 Anm. 2<sup>b</sup>; Seeger Lichtspielgesetz § 1 Anm. 7).

#### VI.

Auf die von der Klägerin angebotenen Beweise kommt es nicht mehr an. Soweit die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich sind, wurden sie bereits geprüft; soweit sie durch die vorliegenden Urkunden widerlegt sind, wurde darauf hingewiesen; im übrigen sind sie für die Entscheidung der Frage, ob der Vorstand der Polizeidirektion München seine Amtspflicht verletzt hat, nicht von Bedeutung. So ist es insbesondere belanglos, welche Wirkungen die Vorführung des Bildstreifens an anderen Orten ausgelöst hat; denn die Polizeidirektion München hatte die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ebenso wenig ist von Bedeutung, wel-

che Erfahrungen mit der Vorführung ähnlicher Bildstreifen gemacht worden sind. Ob die Klägerin im Juli 1930 freiwillig oder infolge eines von der Polizeidirektion München ausgeübten Druckes den hier fraglichen Bildstreifen aus Bayern zurückgezogen hat, vermag keinen Einfluss auf die hier zu treffende Entscheidung auszuüben. Es besteht aber Veranlassung darauf hinzuweisen, dass von der Ausübung eines sittenwidrigen Druckes auf die Willensentschliessung der Klägerin keine Rede sein kann. Die Klägerin hat nämlich selbst im Schriftsatze vom 4. April 1932 vorbringen lassen, dass sie den Bildstreifen im Juli 1930 deshalb zurückgezogen habe, weil die Polizeidirektion die Anregung des Widerrufverfahrens angekündigt hatte. Sie habe nach eingehender Prüfung befürchtet, dass in einem Widerrufverfahren der Bildstreifen, von dem einzelne Teile nur mit grossen Schwierigkeiten bei der Prüfungsstelle Berlin durchzusetzen gewesen seien, durch die Oberprüfstelle eine solche Veränderung erfahre, dass er ziemlich wertlos werden könnte. Die Klägerin fürchtete also damals selbst, dass ein Widerrufsanspruch als begründet angesehen werde und diese Furcht, also ihre eigene Erwägung, hat sie zur Zurückziehung des Bildstreifens aus Bayern bewogen.

#### VII.

Die Berufung der Klägerin war demnach als unbegründet mit der Kostenfolge des § 97 Abs. I RZPO zurückzuweisen und das Urteil nach § 708 Ziff. 7 RZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

gez. Gerber

Simmerding

Spetzler

I. Die Formel vorstehenden Urteils wurde den Prozessbevollmächtigten der Streitteile je am 15. Februar 1933 von antswegen zugestellt.

II. Für den Gleichlaut der *Ausfertigung* mit der Urschrift:  
München, den *18.* März 1933.

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

*L.S.*

*gez. Stahl*

Justizamtmann

*Für die Abschrift:*

*Rechtsanwalt.*